Die Vorbereitung der Verhandlung durch den Amtsrichter.

(§ 501 ZPO.)

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Eugen Georg Samson

Rechtspraktikant aus Neustadt a. d. Haardt.

ACAD. JURID. BAY. BIBL.

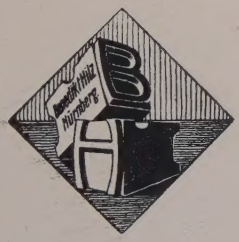

Nürnberg 1913.

Gedruckt bei Benedikt Hilz.

Referent: Professor Dr. A. Mendelssohn Bartholdy.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

zugeeignet.

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung 7

I. Abschnitt.

Die Novelle vom 1. Juni 1909.

§ 2. A. Mängel des Zivilprozesses, die zur Novelle vom 1. Juni 1909 geführt haben 11

§ 3. B. Neuerungen der Novelle vom 1. Juni 1909 . . . 19

II. Abschnitt.

§ 501 ZPO.

§ 4. A. Wortlaut des § 501 ZPO. 21

B. Erläuterungen des § 501 ZPO.

§ 5. a) spezielle 22

§ 6. b) allgemeine 45

III. Abschnitt.

Das einschlägige österreichische Recht.

§ 7. A. Wortlaut der in Betracht kommenden Paragraphen der österreichischen Zivilprozeßordnung 58

§ 8. B. Bemerkungen über das einschlägige österreichische Recht 64

IV. Abschnitt.

§ 501 ZPO. in der Praxis.

§ 9. A. Die Tätigkeit des Amtsrichters im allgemeinen . 73

§ 10. B. Die Tätigkeit des Amtsrichters in besonderer Berücksichtigung des § 501 ZPO. 75

§ 11. Schluß 100

Abkürzungen.

aaO.	= am angegebenen Ort.
a. M.	= anderer Meinung.
ArchZivPrax.	= Archiv für zivilistische Praxis.
BadAnn.	= Annalen der großherzoglich badischen Gerichte.
BayZ.	= Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Begr.	= Begründung zu dem Entwurf der Novelle vom 1. Juni 1909.
BuschsZ.	= Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, begründet von Busch, herausgegeben von Schultzenstein und Dierhaus.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
DRAZ.	= Deutsche Rechtsanwaltszeitung.
E.	= Entwurf.
FGG.	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, neue Fassung vom 20. Mai 1898.
GKG.	= Gerichtskostengesetz.
GVG.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
Gl. A.	= gleicher Ansicht.
HGB.	= Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
JW.	= Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltsvereins.
KGBl.	= Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.
KommBer.	= Kommissionsbericht.
OLGRspr	= Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
RG.	= Reichsgericht.
RStGB.	= Reichsstrafgesetzbuch.
SkonGelpcke	= Skonietzki und Gelpcke, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.
Stein	= Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich (früher Gaupp-Stein).
Stein Novelle	= Die Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 1. Juni 1909.
StenBer.	= Stenographischer Bericht der Reichstagsverhandlungen.
StrKoch	= Struckmann und Koch, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich.
WilmLevy	= v. Wilmowski und Levy, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.

§ 1.

Einleitung.

Das Recht jedes Volkes wurzelt ebenso wie seine Sprache, Sitten, seine Staatsverfassung im tiefsten Grunde der Volksseele und in der Geschichte des Volkes als den mächtigsten Faktoren für die Entwickelung seiner eigentümlichen Kultur. Daraus zieht es, wie auch alle jene anderen Äußerungen des Volkslebens, zuerst seine Kraft zur Entfaltung, und deshalb trägt es lange Zeit ein fast ausschließlich nationales und geschichtliches Gepräge. Aber wie von dem zunehmenden Verkehre der Völker unter einander die Sprache des einzelnen Volkes beeinflußt, mit Wörtern und Wendungen eines fremden Idioms durchsetzt wird, wie die Sitten der Kulturvölker sich infolge ihrer fortschreitenden Annäherung durch Handel und Verkehr allmählich mehr ausgleichen, so wird auch das Recht in seiner Entwickelung immer mehr von dem internationalen Getriebe erfaßt und vorwärts gedrängt.

Es ist daher nicht zuviel behauptet, wenn man sagt: Ein internationaler Zug geht durch die Rechtsentwickelung — nicht bloß Deutschlands. Bei den wichtigsten Kulturvölkern, mit denen wir teils durch die Lage ihres Landes, teils durch Stammverwandtschaft, immer aber durch Handel und Verkehr und durch vielfache persönliche Beziehungen in enger und engster Verbindung stehen, sind Theoretiker und Praktiker an der Arbeit, die Einrichtungen und Erfahrungen des Auslandes auf allen

Gebieten des Rechtslebens bei der Um- und Neugestaltung ihrer nationalen Rechtsgebilde zu verwerten. So bahnt sich in hervorragendem Maße im Prozeßrechte eine Annäherung der Völker an und zwar gilt dies insbesondere in neuerer Zeit von dem bürgerlichen Streitverfahren, während früher die Vergleichung überwiegend den Einrichtungen des Strafprozesses gewidmet war.

So ist der Einfluß der deutschen Zivilprozeßordnung auf die österreichische vom 1. August 1895 schon bei einem flüchtigen Überblicken ihrer Bestimmungen unverkennbar, bei einer Reihe von Vorschriften sogar durch den Wortlaut nachweisbar. Bei anderen wieder läßt sich umgekehrt die Berücksichtigung auch der ungünstigen Erfahrungen erkennen, die mit gewissen Grundsätzen und Einrichtungen des deutschen Verfahrens bei der praktischen Handhabung gemacht worden sind.

Sogar in England kann man sich dem internationalen Zuge der Zeit nicht verschließen. Wie bei uns die immer weitere Einschränkung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch Einführung neuer Sondergerichte für bestimmte Berufskreise mit Recht in Juristenkreisen beklagt und darin ein Zugeständnis des Gesetzgebers erblickt wird, daß das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten den Anforderungen der Rechtsuchenden in Bezug auf Einfachheit, Schnelligkeit und Billigkeit nicht genügt, so ertönen auch in England im wesentlichen die gleichen Klagen[1]. In England möchte man sich jedoch das Muster

[1] In dieser Hinsicht sind sehr lehrreich die Ausführungen des Vorsitzenden der Law Society, Henry Attley, über den Stand der bürgerlichen Rechtspflege Englands, ihre Mängel und die Mittel der Abhilfe. Vgl. den Bericht über „The Law Society, Annual Provincial Meeting“ in The Law Journal vom 13. Okt. 1906, 644 ff., bes. 649.

für eine Umgestaltung des Rechtsganges aus Amerika holen[2].

In Frankreich ferner, wo man bestrebt ist, den code de procédure civile in der Richtung umzugestalten, einen einfacheren, rascheren und billigeren Rechtsgang herzustellen, verfolgt man sehr genau die fremden Gesetzgebungen und selbst die bloßen Reformarbeiten in anderen Ländern. Man ist beispielsweise dort sehr wohl darüber unterrichtet, daß sich als Folgen der von Frankreich übernommenen Grundsätze der sogen. reinen Mündlichkeit und des Prozeßbetriebs durch die Parteien auch in Deutschland dieselben Übelstände wie in Frankreich entwickelt haben: Vertagungen über Vertagungen und die dadurch bedingte Verlangsamung des Rechtsganges. Diese Erfahrungen will man in Frankreich bei einer Umbildung des Verfahrens verwerten und wendet dafür seine Sympathieen auch dort dem für eine rechtzeitige Konzentration des Streitstoffs sorgenden, das Gericht und den Vorsitzenden mit ausgedehnten Machtbefugnissen ausstattenden, rasch arbeitenden österreichischen Prozesse zu[3].

Die natürliche Erscheinungsform dieses geschichtlichen Vorgangs des Austauschs unter den Völkern und ihrer Annäherung in ihrem Rechtsleben sind die Gesellschaften für vergleichende Rechtswissenschaft.

Unter den deutschen Schriftstellern auf diesem Gebiet nun hat keiner einen solchen Erfolg erzielt wie Adickes mit seinen „Grundlinien durchgreifender Ju-

---

[2] Vgl. The Law Journal aaO. 648.

[3] Vgl. darüber Tissier, Le centenaire du code de procédure et les projets de réforme in der Revue trimestrielle de droit civil 1906, 625 ff., insbes. 648 ff.

stizreform", in denen er für die Umbildung der deutschen Justizverfassung und der deutschen Prozeßordnungen nach dem Muster der englisch-schottischen Einrichtungen eingetreten ist. Ein ganzes Schrifttum hat sich an dieses Buch von Adickes und seine vorangegangene Rede im preußischen Herrenhause, gehalten am 30. März 1906, über die Ziele und Voraussetzungen einer durchgreifenden Justizreform angeschlossen. Der große Widerspruch, der gegen diese Schrift erhoben wurde, veranlaßte Adickes ihr bald eine andere „Zur Verständigung über die Justizreform" folgen zu lassen. Mag auch Adickes mit seinen Vorschlägen in der Hauptsache keinen Anklang gefunden haben, ein voller Erfolg in einer Beziehung ist unbestreitbar: Es ist ihm in der Tat gelungen, die weitesten Kreise auf die von ihm behandelten Fragen und Probleme hinzuweisen und ihre Aufmerksamkeit wachzurufen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding hat in der Sitzung des Reichstags vom 12. März 1907[4] die Veröffentlichungen Adickes' ein juristisches Ereignis genannt, denn „selten habe eine Veröffentlichung, selten hätten neue legislatorische Vorschläge in der Weise weite Kreise zu neuen Gedanken und Wünschen angeregt, wie diese".

Der Stein war einmal ins Rollen geraten. Das war Wasser auf die Mühle der Reformfreunde. Mit aller Energie drangen sie auf Reform unseres Zivilprozesses, dessen Mängel, über die im nächsten Abschnitte die Rede sein wird, längst in Theorie und Praxis anerkannte Tatsache waren und die immer offensichtlicher wurden. Im Jahre 1909 bekamen wir die ersehnte Reform. Allerdings sollte sie nur eine Abschlagszahlung sein, da „der Zeitpunkt

[4] Vgl. Verhandlungen S. 420.

für eine Reform des gesamten Gebietes des Zivilprozesses" nach der Ansicht der gesetzgebenden Faktoren „noch nicht gekommen" war[5]. So wurde in der Hauptsache nur unser amtsgerichtliches Verfahren einstweilen einer Revision unterzogen.

Auch durch diese Prozeßnovelle von 1909 geht der internationale Zug. Ihr dienten österreichische Prozeßeinrichtungen zum Vorbild. Sehr deutlich kommt dies in unserem **§ 501** zum Ausdruck, der fast wörtlich der österreichischen Zivilprozeßordnung entnommen ist[6].

I. Abschnitt.

Die Novelle vom 1. Juni 1909.

§ 2.

A. Mängel des Zivilprozesses, die zur Novelle vom 1. Juni 1909 geführt haben.

Unser amtsgerichtlicher Zivilprozeß ist von vornherein unter den ungünstigsten Auspizien zur Welt gekommen: Wohl wurde er gegenüber dem ordentlichen Verfahren vor den Landgerichten als besondere Verfahrensart behandelt. Jedoch wurde der landgerichtliche Prozeß als Rückgrat der Prozeßordnung aufgebaut und der Prozeß der Amtsgerichte wurde in einen Anhang zum landgerichtlichen verwiesen. 494 Paragraphen sind dem landgerichtlichen Verfahren gewidmet (denn auch der allgemeine Teil ist sachlich auf

[5] Vgl. Begründung der Novelle von 1909.
[6] Vgl. unten III. Abschnitt.

das Verfahren vor den Landgerichten zugeschnitten) und nur 19 Paragraphen setzen in einem Anhang fest, welche Abweichungen von diesen Vorschriften bei den Amtsgerichten stattfinden. Diese Methode, das amtsgerichtliche Verfahren zu regeln, ist von Grund aus verfehlt; denn beide Verfahrensarten sind in ihren Grundlagen verschieden: Bei den Amtsgerichten haben wir Einzelrichter-, bei den Landgerichten Kollegialsystem; hier Anwaltszwang, dort rechtsunkundige Parteien. Logischerweise sollte doch dasjenige Verfahren die Regeln liefern, in welchem die Mehrzahl der Rechtsstreite erledigt werden, und das andere sollte mit Ausnahmen abgefunden werden. Gerade die Amtsgerichte sind es, an denen die überwältigende Mehrheit der Prozesse anhängig werden; denn vor ihnen werden jährlich weit über 2 Millionen Prozesse, vor den Landgerichten nur etwas über 300 000 verhandelt [1]. Demnach sollte das Verhältnis eigentlich umgekehrt sein: das Verfahren für die 2 Millionen von Prozessen hätte die 494 Paragraphen und das für die 300 000 Prozesse die 19 Ausnahmevorschriften erhalten sollen.

Es haben sich denn auch die Mängel des amtsgerichtlichen Verfahrens alsbald herausgestellt, die mit der Entwickelung der Verhältnisse immer empfindlicher wurden. Die Folge war, daß man dem amtsgerichtlichen Verfahren aus dem Wege ging und die Kaufmanns- und Gewerbegerichte einführte, die sich vorzüglich bewährt haben. Und die Rufe nach weiteren Son-

[1] Aus der Begründung der Novelle vom 1. Juni 1909 ist ersichtlich, daß im Deutschen Reiche im Jahre 1905, abgesehen von den Mahnsachen, deren Zahl allein mehr als 2 Millionen betrug, bei den Amtsgerichten 2117612 ordentliche und Urkundenprozesse anhängig gemacht worden sind, während die Zahl der bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen anhängig gemachten Prozesse dieser Art zusammen nur 318787 betrug.

dergerichten werden zum Schrecken derer, die auf Einheitlichkeit und nicht auf Zerfahrenheit der Rechtsprechung bedacht sind, immer lauter.

Auch die Begründung zur Novelle spricht die Reformbedürftigkeit unseres Zivilprozesses und insbesondere des amtsgerichtlichen Prozesses offen aus. Sie bemerkt, daß bei der praktischen Handhabung der Zivilprozeßordnung trotz ihrer unleugbaren Vorzüge im Laufe der Jahre sich manche Mißstände herausgestellt haben, welche die Notwendigkeit einer auf das gesamte Gebiet des Zivilprozesses sich erstreckenden Revision nahelegten. Dieses Urteil der Begründungsverfasser über unsere Zivilprozeßordnung ist vielleicht doch zu milde. In ihrer mehr als 30jährigen Geltungsdauer hat sich ergeben, daß sie sich im großen und ganzen nicht bewährt hat.

Ein großer Teil der Schuld ist dem Parteibetrieb beizumessen, der den Einfluß des Gerichts auf den Gang des Verfahrens möglichst beschränkt und so notwendigerweise zur Prozeßverschleppung geführt hat. Der Prozeßgang war in die Hand von Parteien gelegt, über die sich Mendelssohn Bartholdy[2] in folgenden nicht gar löblichen Worten ausläßt, die so trefflich charakterisierend sind, daß sie wörtlich wieder gegeben sein mögen: „Man macht sich's gar zu leicht, wenn man als rechtsuchendes Publikum oder als Volksvertreter beim Justizetat die Schuld am schlechten Funktionieren der Justiz auf den Richter schiebt. Wenn die Schuld schon bei Personen gesucht werden soll, so müßte jenes Publikum sich an seiner eigenen Nase zupfen. Im allgemeinen pflegt ein Volk die Justiz zu haben, die es durch sein Verhalten im Prozeß als Partei, durch Rechthaberei, unordentliche Geschäfts-

[2] Justizreform, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 1907 Bd. I S. 167.

führung, Mangel an Gemeinsinn und Rechtsmittelsucht — oder durch vernünftigen Respekt vor dem Richterspruch, sparsames aber dann äußerst energisches Prozessieren und allgemeines Rechtsbewußtsein verdient." Aber Mendelssohn Bartholdy sucht den Grund für die Mängel in unserer Rechtspflege noch tiefer als an der Personenoberfläche. Er meint, unsere Gesetze gäben zu vielen Prozessen Anlaß und die Engländer sagten, ein gutes Gesetz erkenne man daran, daß es zu wenig Prozessen Anlaß gäbe. Sie wollten damit ausdrücken, daß, wo das Recht klar sei, auch die Rechtspflege leicht und gut von statten gehe. Solange wir in unserer Gesetzgebung eine wahre Treibhauskultur von Rechtsstreitigkeiten hätten, so lange werde unsere Rechtspflege nicht gesunden können.

Zu welcher Blüte das Vertagungsunwesen und damit die Prozeßverschleppung gelangt war, sei an einem Beispiele gezeigt:

In einem Falle, der uns von Landgerichtsdirektor Köster, Berlin[3], mitgeteilt ist, lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger hatte zu seinem Blumenhandel vom Beklagten 2 Räume gemietet. Er kündigte zum 1. IV. 03, zog aber schon mehrere Wochen vorher aus. Der Beklagte glaubte, auf Grund eines angeblichen Abkommens mit dem Kläger schon vom 15. III. 03 an über die Räume verfügen zu dürfen. Die Hauptstreitpunkte des Prozesses bezogen sich auf Schadensersatz wegen Vorenthaltung der Mieträume während der zweiten Märzhälfte, auf Herausgabe einiger vom Kläger zurückgelassener Sachen, sowie auf 2 Gegenforderungen des Beklagten von 12 und 5 Mark.

Hierüber stritten die Parteien, beiderseits durch An-

---

[3] DJZ. 1907 S. 56.

wälte vertreten, vom 25. IV. 03 bis zum 12. VII. 06 und zwar bis zum 8. III. 06, also beinahe 3 Jahre, beim Amtsgerichte, von da ab infolge einer Widerklage und Unzuständigkeitserklärung beim Landgerichte.

Beim Amtsgerichte wurden 32, beim Landgerichte 3, im ganzen 35 Verhandlungstermine anberaumt. Sie verteilen sich in ungefähr gleichmäßigen Zeitabständen auf die etwa 3¼jährige Prozeßdauer. Eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens hat nicht stattgefunden, auch keine Verzögerung infolge Versäumnisurteils. Von den 35 Terminen führten 15 zur kontradiktorischen Verhandlung; in 12 Terminen waren eine oder beide Parteien erschienen, ohne daß verhandelt wurde; in 6 Terminen erschien niemand. Das Amtsgericht erließ 12 Beweisbeschlüsse, auf Grund deren ein Sachverständiger und 9 Zeugen vernommen wurden. Der Sachverständige und ein Zeuge wurden 3 mal, 3 andere Zeugen 2 mal vernommen. Die Zahl der vorbereitenden Schriftsätze betrug 20, ihre Seitenzahl 110 (ohne Anlagen). Dazu kommen 76 sonstige Eingaben der Rechtsanwälte, Anfragen, Ladungen, Gesuche, Abschriften usw.

Der erste landgerichtliche Termin, in dem es zur Verhandlung kam, führte ohne Schwierigkeiten zum Abschluß eines vom Gericht vorgeschlagenen Vergleichs der persönlich anwesenden Parteien. Es ergab sich dabei die überraschende Tatsache, daß bei den Parteien noch ein Rest von Vertrauen zur Justiz zurückgeblieben zu sein schien.

Aber außer dem Parteibetrieb sprechen noch andere Gründe für die Mängel unseres Zivilprozesses mit. Ein Verfahren, das in dem gewiß anerkennenswerten Streben, möglichste Garantien für zutreffende materielle Rechtsfindung zu bieten, in fast schrankenloser Weise durch 2 Instanzen hindurch das Vorbringen von Rechtsbehelfen und

Beweisantretungen unter Beseitigung aller materiellen und formellen Beschränkungen des Zeugenbeweises zuläßt und den Schwerpunkt in den mündlichen Vertrag der Parteien verlegt, mag geeignet erscheinen für wenig beschäftigte Gerichte. Für den Massenbetrieb, wie er sich in Deutschland bei vielen Gerichten entwickelt hat, paßt es nicht. Es stellt die ordnungsmäßige zeitlich angemessene Ausübung der Rechtspflege in Frage. Prozeßverschleppung und Prozeßverteuerung sind die unausbleiblichen Folgen gewesen.

Gebührende Beachtung ist in dieser Hinsicht dem bedeutsamen statistischen Material zu schenken, das die Begründung zu dem Entwurfe der Justiznovelle nach den Ergebnissen der Erhebungen mitgeteilt hat, welche die preußische Justizverwaltung darüber veranstaltet hat, wieviel Termine in je 20 kontradiktorisch gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei sämtlichen Landgerichten und einer größeren Zahl von Amtsgerichten aus dem Geschäftsjahre 1903 stattgefunden haben. Es ergibt sich daraus, daß durchschnittlich in 1816 landgerichtlichen Prozessen 6,24, in 2050 amtsgerichtlichen 5,69 Termine auf einen Rechtsstreit entfielen, daß die Zahl der Sachen, die nicht mehr als 3 Verhandlungstermine erforderten, bei den Landgerichten nur 27,04, bei den Amtsgerichten 36,09, die der Sachen mit 4 bis 6 Terminen dagegen bei den Landgerichten 36,45, bei den Amtsgerichten 34,44, die mit mehr als 6 Terminen bei jenen 36,51, bei diesen 29,47 vom Hundert betrug. Das ist gewiß ein betrübendes Zeugnis für die Prozeßverschleppung, die bei uns herrschte. Man braucht dabei der aus jener Statistik ferner erhellenden Tatsache, daß die Zahl der Termine in einzelnen landgerichtlichen Prozessen bis zu 46 und selbst in einzelnen amtsgerichtlichen bis zu 42 gestiegen ist, weil es sich dabei offensichtlich um Aus-

nahmefälle handelt, keine übertriebene Bedeutung beizulegen. Was aber die Mißstände in der Tat in noch ungünstigerem Lichte erscheinen läßt, ist die durchschnittliche lange Dauer der Rechtsstreitigkeiten. Leider war es mir nicht vergönnt, Material darüber zu finden, ob in dieser Beziehung durch die Novelle Wandel geschaffen worden ist. Jedenfalls betrug bei den Amtsgerichten nach der deutschen Justizstatistik die Zahl der durch kontradiktorisches Endurteil beendeten Rechtsstreitigkeiten, die weniger als drei Monate dauerten: 1888 68,7%, 1892 noch 62,2%, 1903 und 1905 dagegen nur noch 57,4%. Andererseits stieg bei ihnen die Zahl derjenigen, die länger als sechs Monate in Anspruch genommen hatten, von 10,5% im Jahre 1888 auf 14,7% im Jahre 1892 und weiter auf 19,2% im Jahre 1903 und sank nur 1905 auf 18,7%. Bei den Landgerichten dagegen wurden von kontradiktorischen Prozessen 1888 57,0%, 1902 noch 54,8%, 1903 aber und 1905 nur noch 53,0% innerhalb sechs Monaten entschieden, während die Ziffer der durch kontradiktorisches Urteil erledigten Sachen, die länger als ein Jahr dauerten, im Jahre 1888 nur 15,4%, 1892 15,5%, 1900 16,5%, 1901 17,3%, 1902 17,4%, 1903 18,7%, 1904 18,0%, 1905 wieder 18,6% betrug.

So konnte es nicht weiter gehen; es mußte Wandel geschaffen werden.

Die Gewährleistung eines im allgemeinen schleunigen Rechtsganges ist nun zwar nicht die erste Forderung, deren Erfüllung von einer guten Prozeßordnung zu verlangen ist, wohl aber muß sie eines der Hauptziele sein, die eine solche mit den von ihr geschaffenen Einrichtungen wenigstens im großen und ganzen erreichen muß. Jedenfalls mußte, auch wenn eine zu rasche Justiz nach österreichischem Muster, die zu leicht auf Kosten der Gründ-

lichkeit geht, nicht erstrebenswert ist, doch einerseits aus politischen Gründen, zur Erhaltung und Stärkung des Ansehens der Gerichte, andererseits, und zwar ganz besonders, aus volkswirtschaftlichen und sozialen Rücksichten einer Entwickelung entgegen gewirkt werden, wonach sich das Schrittmaß des Rechtsganges im umgekehrten Verhältnisse zu der Schnelligkeit der Abwickelung des neuzeitigen Verkehrs ändert. Staatssekretär von Nieberding[4] wies mit Recht darauf hin, daß unser Nationalvermögen und unsere Nationalwirtschaft schweren Schaden dadurch leide, daß das ungeheure in Streit befangene Kapital durch die lange Dauer der Prozesse auf lange Zeit dem Verkehr entzogen ist. Im Deutschen Reiche sind jährlich schätzungsweise über 200 Millionen Mark Objekt vermögensrechtlicher Prozesse. Diese Kapitalien sind eben dadurch für das wirtschaftliche Leben totgelegt; denn es kann ökonomisch über sie nicht frei verfügt werden, solange die Prozesse schweben. Dabei fallen über 100 Millionen auf Rechtsstreitigkeiten, die Summen bis zu 1000 Mk. zum Gegenstand haben, also auf Rechtsstreitigkeiten, bei denen in der Hauptsache Leute beteiligt sind, die durchschnittlich nicht über so erhebliche Betriebskapitalien verfügen, daß sie diese Werte übermäßig lange entbehren können.

Allerdings: Etwas muß man dem Gesetzgeber unserer Zivilprozeßordnung zu gute halten: die Zivilprozeßordnung mag für die Zeit ihres Entstehens ein sehr gutes Gesetz gewesen sein, wenn sie auch den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden kann. Die Entwickelung der Verhältnisse, die zu den Mißständen geführt hat, konnte

[4] Rede im Reichstag bei der ersten Beratung des Entwurfs am 5. Nov. 1908, StenBer. 5281.

eben nicht vorausgesehen werden[5]. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben sich, insbesondere in den Verkehrszentren, in einer fast unglaublichen Weise vermehrt. Nach der Begründung zur Novelle haben sich die anhängigen Sachen im Jahre 1881 bei den Amtsgerichten um 99,4%, bei den Landgerichten um 104,9%, bei den Oberlandesgerichten sogar um 149,1% vermehrt. Und die Vermehrung ist immer noch im Anwachsen.

So sehr eine Reform des gesamten Zivilprozeßrechts wünschenswert gewesen wäre, erhielten wir im Jahre 1909 doch nur in der Hauptsache eine Revision des Amtsgerichtsverfahrens, da nach der Begründung der Zeitpunkt einer umfassenden Reform des gesamten Zivilprozesses noch nicht gekommen war. Denn über die Richtung, welche die Reform einzuschlagen gehabt hätte, wenn sie den Anwaltsprozeß hätte umfassen sollen, gingen die Meinungen noch weit auseinander. Dagegen herrschte darüber, daß die Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens keinen Aufschub erleiden dürfe, daß es insbesondere einfacher und schleuniger gestaltet werden müsse, in weiten Kreisen Einverständnis.

§ 3.

B. Neuerungen der Novelle vom 1. Juni 1909.

Um den hervorgetretenen Übelständen schon vor einer umfassenden Revision des gesamten Zivilprozeßrechts möglichst entgegenzuwirken, wurden durch die Novelle von 1909 Neuerungen eingeführt, die sich in 3 Gruppen —

[5] Vgl. Rede des Justizministers Beseler, gehalten bei der ersten Beratung des Entwurfs im Reichstag am 5. Nov. 1908. StenBer. 5281.

abgesehen von den kostenrechtlichen Vorschriften — gliedern lassen:

a) Änderungen der Gerichtsverfassung. Sie dienen fast durchweg dem Interesse der Ersparnis der Kräfte an rechtsgelehrten Berufsrichtern, nicht nur durch Ausdehnung der Kompetenz der Amtsgerichte (§ 23 GVG.), sondern auch durch solche der Funktionen der Laienrichter im Kollegialgericht (Kammer für Handelssachen § 100a GVG.), sowie des Gerichtsschreibers (Kostenfestsetzungen, § 104 ZPO.) und durch Ermöglichung besserer Ausnützung des Richterpersonals (§ 58 Abs. 2 GVG.).

b) Änderungen des Verfahrens in allen Prozessen (Land- und Amtsgerichtssachen). Diese Vorschriften dienen fast sämtlich der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und betreffen namentlich die Vermehrung der Zustellungen von Amtswegen bei Parteischriften (§§ 340a, 520 ZPO.), die Ermöglichung der persönlichen Vorladung der Partei als Gegengewicht gegen prozeßverschleppende Vorträge oder Vertagungsanträge der Anwälte (§ 141 ZPO.), die Erweiterung der Feriensachen (§ 202 GVG.), die Beseitigung von Tatbestand und Gründen für Versäumnis- und Anerkenntnisurteile (§ 313 Abs. 3 ZPO.), die Form der Einlegung des Einspruchs (§ 340 ZPO.) und der Berufung (§ 518 ZPO.), die Einführung des obligatorischen Nacheids bei der Vernehmung von Zeugen (§ 392 ZPO.) und des fakultativen Nacheids bei der Vernehmung von Sachverständigen (§ 410 ZPO.), um eventuell die Beeidigung zu umgehen; Vereinfachung der Form der Eidesabnahme, auch bei Parteieiden (§ 481 ZPO.).

c) Änderungen des Amtsgerichtsverfahrens. Hier waltet die Tendenz den Einfluß des Amtsrichters auf den Gang des Verfahrens zu erhöhen, das Verfahren hauptsächlich für den Laien einfacher zu ge-

stalten und zu beschleunigen: Durchführung der Offizialzustellung (§ 496 ZPO.), -ladung und -terminsbestimmung (§ 497 ZPO.), Vereinfachung der Klagerhebung (§ 500 ZPO.), Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch den Amtsrichter durch Bereitstellung der Beweismittel ꝛc. (§ 501 ZPO.), pflichtgemäße Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses durch den Amtsrichter mit den Parteien und Bewirkung, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen (§ 502 ZPO.), Vereinfachung des Formenapparates durch Abschwächung des Zwanges zum erschöpfenden mündlichen Vortrag (§ 502 Abs. 2 ZPO.), durch sofortige Beweiserhebung (§ 509 ZPO.), durch bequemere Regelung der Fälle der Unzuständigkeit des Gerichts (§ 505 ZPO.).

Neben der Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte von 300 auf 600 Mk. versprach man sich von **§ 501** ZPO. den größten Erfolg. Er sollte das Prunk- und Paradestück der Novelle von 1909 sein.

II. Abschnitt.

§ 501 ZPO.

§ 4.

A. Wortlaut des § 501 ZPO.

Das Gericht kann Anordnungen, die nach der Klageschrift oder den vorbereitenden Schriftsätzen zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlich erscheinen, schon vor der mündlichen Verhandlung treffen. Das Gericht kann insbesondere:

1. den Parteien die Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen haben, sowie die Vorlegung von Stammbäumen, Plänen, Rissen und sonstigen Zeichnungen aufgeben;

2. öffentliche Behörden oder öffentliche Beamte um Mitteilung von Urkunden, auf welche eine Partei sich bezogen hat, ersuchen;

3. amtliche Auskünfte von öffentlichen Behörden oder öffentlichen Beamten einziehen;

4. Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, sowie Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden;

5. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;

6. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Bevor eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt worden sind, soll eine Anordnung der unter No. 4 bis 6 bezeichneten Art nur ergehen, wenn der Beklagte in einem vorbereitenden Schriftsatze dem Klageantrag widersprochen hat.

Die Parteien sind von der Anordnung zu benachrichtigen. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 Anwendung.

B. Erläuterungen des § 501 ZPO.

§ 5.

a) spezielle.

α) Zu Absatz I.

I.

1. Aus dem Worte „kann" geht hervor, daß die Anordnungen nach § 501 in das Ermessen des Amts-

richters gestellt sind. Von diesem Ermessen ist mit größter Vorsicht Gebrauch zu machen; denn einerseits können unter Umständen erhebliche Kosten aus den vorbereitenden Anordnungen entstehen (z. B. in den Fällen der Ziffer 4 bis 6)[1], andererseits ist die Möglichkeit vorhanden, daß die Klage zurückgenommen oder ein Vergleich geschlossen wird. Das verständige Ermessen des Richters muß entscheiden, ob es im Einzelfalle zweckmäßig ist von dieser Befugnis Gebrauch zu machen[2].

2. Der Ausdruck „Klageschrift" ist hier, abweichend von § 498 Abs. 1 ZPO., in einem weiteren, das Klageprotokoll mitumfassenden Sinn gebraucht.

3. Den vorbereitenden Schriftsätzen stehen gleich die nach § 496 Abs. 2 ZPO. zum Protokoll des Gerichtsschreibers eingebrachten Anträge und Erklärungen[3].

Das Kgl. Staatsministerium d. J. gibt in seinen Bekanntmachungen[4] zur Einführung der Zivilprozeßnovelle vom 1. VI. 1909 bezüglich der Klageschrift und den vorbereitenden Schriftsätzen eine Anregung, deren Befolgung viel zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen könnte: Schon in der Klageschrift und den vorbereitenden Schriftsätzen sollen Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts gemacht, insbesondere die Beweismittel bezeichnet werden, sodaß das Gericht Anordnungen nach § 501 ZPO. treffen kann.

[1] Vgl. Begr. 09, 57.

[2] Vgl. Begr. 09, 34, KommBer. 57, 58. Levin, DJZ. 1910, 394.

[3] Vergl. Skon Gelpcke, Anm. 8 zu § 496 Abs. 2.

[4] Vgl. Amtliche Ausgabe der Bekanntmachungen des K. Staatsmin. d. J. zur Einführung der Zivilprozeßnovelle v. 1. VI. 1909.

4. Jede Anordnung nach § 501 ZPO. setzt voraus, daß sie nach der Klageschrift, den vorbereitenden Schriftsätzen oder dem Inhalt der bisherigen mündlichen Verhandlung (vgl. unten S. 25 (5.) zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlich ist. Stein[5] bemerkt sehr richtig, daß kaum anzunehmen ist, daß jemals ein Richter, solange ihm nur die Klageschrift vorliegt, Anordnungen nach § 501 ZPO. treffen wird. Wenn man bedenkt, wie mannigfach die Entwickelung der bei einem Gerichte anhängig werdenden Rechtsstreite sich gestaltet, indem viele — abgesehen von denen, die zum Endurteil kommen — nach der Klagezustellung ihre Erledigung finden und daher nicht weiterbetrieben werden und eine Unmenge Versäumnis- und Anerkenntnisurteile ergehen, so müßte es schon eine ganz eigenartige Klage sein, der mit einiger Sicherheit anzusehen ist, daß sie kontradiktorisch werden wird[6]. Auf Grund der Klage allein läßt sich eben nie beurteilen, ob die Sache kontradiktorisch werden wird, abgesehen vielleicht von den Punkten, die von Amtswegen zu prüfen sind, z. B. die Legitimation des gesetzlichen Vertreters ꝛc.

Wenn daher der Abs. 2 des § 501 ZPO. bestimmt, daß vor der ersten kontradiktorischen Verhandlung eine Anordnung der No. 4 bis 6 nur ergehen „soll", wenn der Beklagte in einem vorbereitenden Schriftsatze dem Klageantrag widersprochen hat, so spricht er nur aus, was ein verständiger Richter, der sich unnötige Mühe und den Parteien unnötige Kosten zu ersparen bedacht ist, ohne dies tun wird[7] und in ge-

[5] Die Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 1. Juni 1909, § 501.

[6] Vgl. Dittenberger, Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen des GVG. der ZPO. ꝛc. mit kritischem Kommentar, S. 57.

[7] Vgl. Levin aaO.

wisser Hinsicht[8] schon früher getan hat. Aber das Gesetz verbietet auch in Abs. 2 die Anordnung schon nach der Einreichung der Klage oder des Arrestgesuchs[9] oder nach Erhebung des Widerspruchs im Mahnverfahren[10] nicht. Das ist deshalb von Wichtigkeit, weil z. B. die Einnahme des Augenscheins nach Abs. 1 No. 6 bei rasch veränderlichen oder verderblichen Gegenständen sich empfehlen kann, um ohne die Schranken der §§ 485 ff. ZPO. im praktischen Ergebnis zu einer Sicherung des Beweises zu gelangen.

5. In den Worten „vor der mündlichen Verhandlung" liegt der Schwerpunkt der durch § 501 ZPO. eingeführten Neuerung. Es sollen darnach Beweiserhebungen, die im Verfahren vor den Kollegialgerichten nur nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, sei es auf Grund eines Beweisbeschlusses (§ 358 ZPO.) oder einer nach §§ 141—144 ZPO. und 45, 47, 102 HGB. („im Laufe eines Rechtsstreits") getroffenen Anordnung vorgenommen werden könnten, im amtsgerichtlichen Verfahren auch ohne Erfüllung dieses Erfordernisses zulässig sein. Dabei ist gleichgültig, ob überhaupt noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden oder eine bereits stattgehabte infolge Vertagung oder Beweisbeschlusses nicht zum Endurteil geführt hat; denn die Vorschriften des § 501 ZPO. gelten nicht nur für die erste mündliche Verhandlung, sondern auch für die folgenden Verhandlungen[11]; auch dann, wenn in einer früheren bereits ein Beweisbeschluß er-

[8] Vgl. unten S. 77.

[9] A. M. Flechtheim, JW. 10, 175.

[10] Vgl. Fischer, BayZ. 3, 469.

[11] Vgl. Samter, Das amtsgerichtliche Verfahren nach der Novelle vom 1. Juni 1909, S. 16; Frohmuth, JW. 10, 273.

gangen und ausgeführt ist[12]. Als Beweis dafür kann auch der Abs. 2 des § 501 ZPO. e contrario dienen, der sogar die wichtigsten Anordnungen (Ziff. 4 bis 6) im Regelfalle auf spätere Termine beschränkt. Das Ergebnis einer Beweisaufnahme insbesondere kann es angezeigt erscheinen lassen, aus § 501 ZPO. Beweismittel zur Stelle zu schaffen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gerichts- oder parteiseitig bisher als entbehrlich erachtet worden sind.

Da bei Glaubhaftmachung im Verfahren mit mündlicher Verhandlung Zeugen, Sachverständige, Augenschein nur dann als Glaubhaftmachungsmittel benutzt werden können, wenn sie bezw. der Gegenstand der Augenscheinseinnahme zur Stelle gebracht werden, so gibt § 501 ZPO. dem Richter die Möglichkeit den Parteien durch Ladung der Zeugen ꝛc. von Amtswegen zu Hilfe zu kommen[13].

6. Welche Anordnungen das Gericht treffen will, steht in seinem Ermessen.

Das Wort „insbesondere" deutet darauf hin, daß die folgende Aufzählung der Anordnungen (Abs. 1 No. 1 bis 6) nur Beispiele gibt und nicht erschöpfend ist.

Die Begründung sagt hiezu: „Diejenigen Anordnungen, die namentlich in Frage kommen, führt der Abs. 1 unter No. 1 bis 6 auf. Dadurch wird aber der Kreis der zulässigen Anordnungen nicht begrenzt. Das Gericht kann also zur Vorbereitung der Verhandlung auch noch andere Anordnungen treffen."

Das Gesetz zählt aber in den 6 Nummern nahezu alle denkbaren Anordnungen auf. In Betracht käme wohl

[12] Ebenso Fuhrmann, Recht 1910 S. 737, und Volkmar, DJZ. 1911 S. 511.

[13] Vgl. Stein (Gaupp-Stein), Die ZPO. für das Deutsche Reich, 10. Aufl. 1911, § 501.

nur noch die Beiziehung von Akten desselben Gerichts, die Anordnung Augenscheinsobjekte mitzubringen, Zeugen, etwa Angehörige, ohne Ladung zu gestellen, Übersetzung fremdsprachiger Urkunden durch einen beeidigten Dolmetscher (§ 142 Abs. 3 ZPO.), Urkunden bei Gericht zu deponieren, oder andere Sachen als Urkunden vorzulegen, z. B. die dem Kaufe zu Grunde liegenden Proben. Aber trotz der nur beispielsweisen Aufzählung bildet das Erfordernis der Bezugnahme in No. 1, 2 und 4 eine Schranke des Ermessens, die nicht überschritten werden darf[14].

II.

Die im Gesetze ausdrücklich erwähnten Anordnungen sind in 2 Gruppen mit verschiedenen Voraussetzungen geteilt:

1. Die Anordnungen aus Abs. 1 Ziff. 1—3:
   a) Aufgabe an die Parteien Urkunden vorzulegen, auf die sie sich bezogen haben, Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen zu beschaffen und vorzulegen, auch wenn die Parteien auf solche sich nicht bezogen haben, die aber nach dem Sachvertrage erforderlich erscheinen (Ziff. 1).
   b) Ersuchen an öffentliche Behörden und öffentliche Beamte
      α) Urkunden, auf welche eine Partei sich bezogen hat, mitzuteilen (Ziff. 2),
      β) amtliche Auskünfte zu erteilen (Ziff. 3).
2. Die Anordnungen aus Abs. 1 Ziff. 4—6:
   a) Ladung von Zeugen, auf welche eine Partei

[14] Vgl. Stein aaO. Anm. III.

sich bezogen hat, sowie Ladung von Sachverständigen (Ziff. 4),

b) persönliches Erscheinen der Parteien (Ziff. 5),

c) Einnahme des Augenscheins sowie Begutachtung durch Sachverständige (Ziff. 6).

Ad 1.

Diese Anordnungen (§ 501 Abs. 1 No. 1—3 ZPO.) sind ohne weitere Voraussetzung erlaßbar.

Unbedenklich könnte daher der Amtsrichter auf die eingereichte Klage hin schon eine jener Anordnungen treffen. Wie aber auch Stein[15] zutreffend hervorhebt, wird das Vorliegen einer eingereichten Klage, die eine Beantwortung noch nicht gefunden hat, Anlaß zu einer jener Maßnahmen nur dann bieten, wenn die der Klageerhebung vorausgegangenen, dem Gerichte (namentlich also oft dem Einzelrichter) gerichtsnotorischen Ereignisse, wie das Bestreiten der unehelichen Vaterschaft in den Vormundschaftsakten, das Streitigwerden des anhängig gewordenen Rechtsstreits klar ergeben. Ohne weiteres wird der Amtsrichter in der angegebenen Weise auch verfahren können bezüglich der von Amtswegen zu berücksichtigenden Sachmomente[16], wie z. B. Legitimation des Parteivertreters, die Prozeßfähigkeit der Parteien. In einem solchen Falle wird allerdings ausnahmsweise auch eine Maßnahme aus § 501 Abs. 1 Ziff. 4—6 schon nach dem Eingang der noch unbeantwortet gebliebenen Klage angemessen sein können.

[15] Novelle zur ZPO. 2c. § 501 Anm. II.

[16] Z. B. §§ 56 Abs. 1, 88 Abs. 2, 335 No. 1, 535, 566, 589, 622 Abs. 1, 653, 663 Abs. 2, 680 Abs. 3 ZPO.

a) Zu Absatz 1 No. 1.

No. 1 entspricht dem § 142 ZPO. Die Vorlegung einer Urkunde, die sich in den Händen einer Partei befindet, kann angeordnet werden, wenn sich die Partei, in deren Besitz sich die Urkunde befindet (nicht auch, wenn sich der Gegner) in der Klageschrift, in einem vorbereitenden Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die Urkunde zur Beweisführung [17] bezogen hat. Die Vorlegung von Stammbäumen, Plänen, Rissen und sonstigen Zeichnungen kann angeordnet werden, auch wenn die Partei sie nicht in Händen und sich nicht darauf bezogen hat, also auch, wenn sie erst angefertigt werden müssen. Wenn ein Nebenintervenient auf eine Urkunde Bezug genommen hat, so kann *ihm* die Vorlegung aufgegeben werden, nicht der Partei selbst [18].

Unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 45—47, 102 HGB., wonach der Amtsrichter vom Zeitpunkt der Klagerhebung an (§§ 263, 253, 693 ZPO.) von Amtswegen nach freiem Ermessen die Vorlegung der *Handelsbücher* oder amtlich beglaubigter Auszüge aus ihnen oder der Tagebücher eines Handelsmäklers, auch wenn er nicht Partei ist, anordnen kann. Es kann verfügt werden, daß die Vorlegung in der mündlichen Verhandlung oder vorher auf der Gerichtsschreiberei zu erfolgen habe. Die Nichtbefolgung der Anordnung hat Rechtsnachteile der Partei nicht zur Folge. Insbesondere ist der Partei, welche der Anordnung nicht entsprochen

---

[17] Vgl. § 423 ZPO.

[18] Vgl. *Stein*, § 142 ZPO. Anm. I. *Apt*, Urkundenedition 66 ff., *Kohler*, ArchZivPrax. 79, 1. — A. M. *Petersen* No. 2, *Str Koch* N. 1a.

hat, dadurch die Benutzung der Urkunden ꝛc. im weiteren Verlauf des Prozesses nicht entzogen. Mit der Anordnung aus Ziff. 1 kann eine solche aus § 142 Abs. 2 ZPO. verbunden werden. Auch kann § 142 Abs. 3 ZPO. zur Anwendung kommen[19]. — Die Vorlegung vor einem ersuchten Richter kann nach § 501 ZPO. nicht angeordnet werden.

Im amtsgerichtlichen Wechselprozeß kann der Richter gegebenenfalls auf Grund des § 501 ZPO. die Möglichkeit einer Vertagung abwenden. Nach § 593 Abs. 2 ZPO. genügt die Beifügung der Urkundenabschrift zur Klage. Nun kann sich im Verhandlungstermin herausstellen, daß die Urkundenurschrift von der mit der Klage überreichten und daher auch dem Beklagten beglaubigt zugestellten Urkundenabschrift abweicht, und so eine Vertagung veranlaßt sein. Der Amtsrichter kann einer Vertagung steuern, indem er gemäß § 501 Abs. 1 No. 1 ZPO. die Vorlegung der Urkundenurschrift und eventuell nachträgliche Zustellung einer richtigen Abschrift anordnet[20].

b) Zu Absatz 1 No. 2.

1. Von öffentlichen Behörden oder öffentlichen Beamten können Mitteilungen von Urkunden, auf welche eine Partei sich in der Klageschrift, in einem vorbereitenden Schriftsatze oder in der mündlichen Verhandlung bezogen hat, eingefordert werden, auch wenn die Partei die Urkunde nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen imstande wäre. § 432 Abs. 2 ZPO. findet auf § 501 Abs. 1 No. 2 keine An-

[19] Vgl. oben 1. 6.
[20] Vgl. Samter, Amtsger.-Verf. § 6.

wendung. § 501 Abs. 1 No. 2 entspricht dem § 432 Abs. 1. Daß die Partei sich auf die Urkunde bezogen haben muß, ersetzt für das vorbereitende Verfahren des § 501 ZPO. das im § 432 Abs. 1 enthaltene Erfordernis eines formgerechten Beweisantritts. Die Pflicht der ersuchten Behörde zur Mitteilung ist dieselbe wie im Falle des § 432 ZPO. Die Behörde oder der Beamte haben nach den für sie maßgebenden Verwaltungsnormen zu prüfen, ob sie dem Gericht gegenüber zur Vorlegung verpflichtet sind und ob die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle erforderlich ist. Wird das Ersuchen abgelehnt, so kann nach Maßgabe des Landesverwaltungsrechts Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder Klage bei den Verwaltungsgerichten erhoben werden. In der Praxis wird es jedoch nie so weit kommen. Befindet sich eine der in Ziff. 2 bezeichneten Urkunden im Gewahrsam des Amtsgerichts selbst, so kann sie der Richter kurzer Hand beiziehen lassen — diese Praxis bestand schon vor der Novelle —, da im Verhältnisse zu den Parteien das Prozeßgericht als öffentliche Behörde im Sinne des § 501 Abs. 1 No. 2 ZPO. gilt.

2. Öffentliche Beamte im Sinne des § 501 Abs. 1 No. 2 ZPO. sind die Reichsbeamten (Begriffsbestimmung: Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907 § 1) und die Beamten der Bundesstaaten, mittelbare und unmittelbare, also auch Gemeindebeamten. Gleichgültig ist, ob der Beamte besoldet oder unbesoldet, ob er auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellt ist[21]. Nach dem Staatsrecht der Bundesstaaten ist zu beurteilen, wer in einem Bundesstaat die Eigenschaft eines Beamten hat und ob die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit

---

[21] Vgl. RStGB. § 359.

besteht[22]. Notare sind Beamte nur, wenn ihnen durch die Landesgesetzgebung die Stellung von Beamten eingeräumt ist. Dies ist in allen Bundesstaaten der Fall[23]. Gerichtsschreiber sind Beamte[24]. Rechtsanwälte sind nach der Rechtsanwaltsordnung keine Beamte. Auf ausländische Beamte findet § 501 ZPO. keine Anwendung.

c) Zu Absatz 1 No. 3.

Die Einziehung amtlicher Auskünfte von öffentlichen Behörden oder öffentlichen Beamten besteht in dem Ersuchen um Herstellung einer Urkunde, in der auf Grund der Akten oder der Wahrnehmung der Behörde oder des Beamten etwas bezeugt wird. In Betracht kommen z. B. Anfragen über Bestellung von Vormündern oder Pflegern, über Einträge im Grundbuch, im Vereins-, Handels-, Güterrechts- oder Standesregister ꝛc. Die amtliche Auskunft darf nicht an die Stelle der Vernehmung des Beamten als Zeugen oder Gutachters treten, wenn dies zulässig und von einer Partei in einem vorbereitenden Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung beantragt ist[25]. In Fällen, wo ein Beamter nur über den Inhalt der Akten seiner Behörde auszusagen hätte, ist es durch praktische Erwägung geboten und jetzt durch § 501

[22] In Ansehung der von den Landesregierungen zu ernennenden Fabrikinspektoren bestimmt die GewO. § 139 b, I, 3, daß sie zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten sind.

[23] Vgl. für Preußen: FGG. Art. 77 ff.; für Bayern: Notariatsgesetz v. 9. VI. 1899 Art. 8, 21.

[24] Vgl. RG. 24. V. 1895 E XXXV No. 107 S. 400.

[25] Vgl. Skon Gelpcke, Anm. 10 zu § 501 ZPO.

Abs. 1 No. 3 mittelbar als zulässig anerkannt, auf Antrag der Parteien die persönliche Vernehmung, die in diesem Falle den Beweiswert seiner Aussage eher schwächen als verstärken würde, durch ein Ersuchen der Behörde um amtliche Auskunft zu ersetzen, d. h. den § 432 ZPO. auf erst zu schaffende Zeugnisurkunden entsprechend anzuwenden, indem alsdann an die Stelle des Zeugen- der Urkundenbeweis tritt[26]. Das Gericht ist auch befugt, durch Einholung einer amtlichen Auskunft die Schaffung noch nicht vorhandener Urkunden, welche das Gutachten von Fachbehörden enthalten, anzuordnen[27]. Ausdrücklich gestattet sind derartige Gutachten von Behörden 2c. in PatG. § 18, WarenzG. § 11 (Patentamt), LitUrhG. § 49, PhotUrhG. § 46 (Sachverständigenkammern), GeschmacksmusterG. § 14 (Sachverständigenverein), GewGG. § 75 (Gewerbegericht), KfmGG. § 18 (Kaufmannsgericht).

Ad 2.

Die Anordnungen aus § 501 ZPO. Abs. 1 No. 4—6 sind gemäß Abs. 2 nur dann zulässig, wenn auf die Klage ein Schriftsatz eingelaufen ist, in dem der Beklagte dem Klageantrag widersprochen hat. Der Entwurf hat diese Anordnungen an die ferneren Bedingungen geknüpft, daß entweder besondere Kosten den Parteien nicht verursacht werden oder jene Anordnungen zur Vermeidung wesentlicher Nachteile geboten sind oder beide Parteien sie beantragen.

[26] Stein, Priv. Wissen 71, WilmLevy § 338 No. 1, Petersen § 373 No. 3; a. M. RG. 8. VII. 09 JW. 499, 7. I. 11, JW. 285. Vgl. RG. 3. X. 99, JW. 707.

[27] Vgl. Stein vor § 402 III 2; so auch WilmLevy § 369 No. 1.

Die Novelle vom 1. VI. 1909 hat nun diese Bedingungen zwar nicht aufgenommen. Immerhin wird einerseits bei dem Vorliegen einer der beiden letztgedachten Alternativen der Amtsrichter sich zu einer Anordnung aus § 501 ZPO. veranlaßt sehen müssen, während andererseits eine erhebliche Kostspieligkeit einer solchen Anordnung regelmäßig ihre Unterlassung rechtfertigen wird[28].

a) Zu Absatz 1 No. 4.

In § 501 Abs. 1 No. 4 ZPO. macht das Gesetz einen ausdrücklichen Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen. *Zeugen* dürfen nur *geladen* werden, *wenn eine Partei* in der Klageschrift, in einem vorbereitenden Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung *sich auf sie bezogen*, d. i. sie als Zeugen benannt hat[29]. *Sachverständige* können dagegen vom Gericht *ernannt* und zur mündlichen Verhandlung *geladen* werden, *ohne daß eine Partei sich auf sie bezogen hat*[29]. Allerdings ist das Gericht an eine Einigung der Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige nach § 404 Abs. 4 ZPO. gebunden, d. h. das Gericht darf nicht einen von ihm gewählten an Stelle des von den Parteien vereinbarten Sachverständigen setzen[30]. Jedoch kann das Gericht gemäß § 412 Abs. 1 ZPO. Abhilfe gegen diese seine Beschränkung schaffen, indem es eine neue Begutachtung durch andere Sachverständige anordnen kann, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet. Eo ipso hat dies nicht für die erste

---

[28] Vgl. unten Abschnitt IV.

[29] Arg. außer § 501 Abs. 1 No. 4 Halbs. 2 auch § 144 ZPO.

[30] Gl. A. *Samter* aaO. und *Stein* Anm. III, 4.

mündliche Verhandlung, sondern nur für die folgenden Verhandlungen Bedeutung.

Der Gesetzgeber drückt sich ungenau aus, wenn er sagt: „laden". Das Gericht selbst ladet nicht. Das stünde in unmittelbarem Widerspruch zu § 377 Abs. 1 ZPO., wonach die Ladung der Zeugen und demgemäß auch der Sachverständigen (§ 402 ZPO.) durch den Gerichtsschreiber erfolgt. Auch hier geschieht vielmehr die Ladung nach §§ 377 bezw. 402 ZPO.

In der Ladung ist dem Zeugen sowie dem Sachverständigen mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll[31].

Die Ladung erfolgt *unmittelbar zur mündlichen Verhandlung*, nicht etwa zu einem besonderen im vorbereitenden Verfahren abzuhaltenden Beweiserhebungstermin und hat die in §§ 380, 381 ZPO. festgesetzten Wirkungen unabhängig davon, ob die Anordnung zulässig oder gerechtfertigt war. Die Besonderheit besteht lediglich darin, daß wie im Falle des Abs. 1 No. 2[32] so auch hier zur Anordnung der Beweiserhebung an Stelle der formgerechten Beweisantretung (§§ 373, 403 ZPO.) die bloße Benennung des Beweismittels in einem vorbereitenden Schriftsatze genügt.

---

[31] Nach den Motiven zu E III der Novelle von 1898 S. 249 ist die Mitteilung des Gegenstandes der Vernehmung vorgeschrieben „um dem Zeugen die Mittel zur Vorbereitung für das abzulegende Zeugnis durch Schärfung seiner Erinnerung und Einsicht etwaiger Notizen zu gewähren, um der sonst oft unvermeidlichen Vereitelung der Beweistermine vorzubeugen." Das RG. (20. März 1901, LVI No. 265) leitet aus § 377 Abs. 2 No. 2 ZPO. die Verpflichtung des Zeugen ab, sich über den Gegenstand der Vernehmung zu informieren, soweit ihm dies ohne Schwierigkeit und ohne außergewöhnlichen Zeitaufwand möglich ist.

[32] Vgl. oben S. 30/31 (zu Abs. 1 No. 2) Ziff. 1.

b) Zu Absatz 1 No. 5.

Die Befugnis des Gerichts, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, bildet eine Ausnahme der Regel, nach welcher das persönliche Erscheinen nur nach mündlicher Verhandlung (so im Verfahren vor den Landgerichten und höheren Gerichten, § 141 ZPO.) angeordnet werden kann. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien dient der Befragung der Parteien behufs Aufklärung des Sachverhältnisses; sie kann aber auch einer Verwertung der Partei als Augenscheinsobjekt dienen[33].

Nur das Erscheinen einer prozeßfähigen Partei kann angeordnet werden. Angeordnet kann auch das Erscheinen eines gesetzlichen Vertreters werden, ebenso das eines Nebenintervenienten. — Diejenige Person, deren Erscheinen angeordnet wird, also die Partei, oder ihr gesetzlicher Vertreter, oder der Nebenintervenient, ist von Amtswegen zu laden. Diese Ladung ist gemäß § 501 Abs. 3 ZPO. der Partei selbst zuzustellen, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat[34]. Die persönliche Ladung der Partei ist nach der Begründung[35] bestimmt worden, um dem Mißstande zu begegnen, daß die Partei wegen §§ 218 und 176 ZPO. nach früherem Rechte eine direkte Nachricht von der Anordnung nicht erhielt. Es darf billig bezweifelt werden, daß Anwälte absichtlich der Partei die Anordnung verschwiegen haben. Die Bestimmung der persönlichen Ladung der Partei stieß denn auch — wohl nicht mit Unrecht — auf den heftigsten Widerspruch von seiten des

[33] Vgl. v. Seuffert, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, § 141 No. 1.

[34] § 142 Abs. 2 ZPO., ebenfalls durch die Nov. vom 1. VI. 1909 eingeführt.

[35] Begr. 09, 28.

Anwaltsstandes[36]. Denn daß dieser darin ein Mißtrauensvotum gegen sich finden konnte, ist verständlich.

Der Prozeßbevollmächtigte ist unter allen Umständen von der gerichtlichen Anordnung zu benachrichtigen[37] (KommBer.)[38]. Hieraus folgt: Die Verkündung jener Anordnung unter Bestimmung eines Termins macht gemäß § 218 ZPO. die Zustellung der Anordnung an den Prozeßbevollmächtigten überflüssig. Nur die Partei selbst ist unter Zustellung des Anordnungsbeschlusses zu laden. Wenn der Erscheinungstermin in einer nicht verkündeten Entscheidung bestimmt worden ist, ist nicht nur die andere Partei, sondern auch der für die Instanz bestellte Prozeßbevollmächtigte zu laden (Begr.).

Eine Verpflichtung zum Erscheinen, oder gar eine Erzwingbarkeit des letzteren, wird durch eine Anordnung aus §§ 501 Abs. 1 No. 5, 142 Abs. 2 ZPO. nicht begründet. Das Nichterscheinen einer Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, ist denn auch nicht mit bestimmten Rechtsnachteilen bedroht. Der nicht erschienenen Partei können daher aus § 95 ZPO. Kosten nicht auferlegt werden; § 95 betrifft vielmehr nur das Nichterscheinen in

[36] Vgl. Kaufmann, Recht 1907, 1370 ff., Zelter, JW. 1907, 690, Striemer ebenda 730, Hachenburg ebenda 772, Hinrichsen ebenda 794. A. M. Mannow ebenda 623, Hellwig, Berliner Tageblatt 1907 No. 582.

[37] So auch Samter aaO. S. 33.

[38] Der Kommissionsbericht (Materialien S. 110) enthält die Angabe: „Einstimmig legte die Kommission unter Zustimmung eines Regierungsvertreters das Gesetz dahin aus, daß unter allen Umständen auch der Prozeßbevollmächtigte von der durch das Gericht getroffenen Anordnung zu benachrichtigen ist." Vgl. Stein Anm. 2 zu § 141, Mand, Die Änderungen des GVG., der ZPO. ꝛc., S. 10.

Terminen, in denen eine Partei zum Erscheinen verpflichtet ist.

Der legislatorische Grund und damit die Tragweite der neuen Vorschrift der persönlichen Ladung der Partei nach § 141 Abs. 2 ZPO. ergeben sich aus der Entstehungsgeschichte. Die Vorschrift ist, wie bereits der Kommissionsbericht[39] bestätigt, nicht „aus einem Mißtrauen gegen die Anwälte entstanden", sondern bezweckt die prozessual ordnungsmäßige Feststellung, daß eine Anordnung aus § 501 Abs. 1 No. 5 ZPO. einer Partei zugegangen ist.

Der § 141 ZPO. ergänzt insoweit den § 286 ZPO., als die Würdigung des Nichterscheinens einer Partei aus § 286 ZPO. fortan auf der zweifelfreien aktenmäßigen Feststellung möglich ist, daß die Partei der ihr bekannt gemachten Anordnung des persönlichen Erscheinens zuwider entblieben ist. Dem Gericht ich unbenommen, nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aus dem Nichterscheinen seine Schlüsse zu ziehen[40]. (§ 286 ZPO.) Prozessual hat also die objektiv ungehorsam ausgebliebene Partei damit zu rechnen, daß auf Grund des § 141 Abs. 2 ZPO. und des § 286 ZPO. ihr Nichterscheinen gegen sie zur Würdigung gelangt. Der Rechtssatz „volenti non fit iniuria" greift insoweit auch in jenem Falle ein. Unentschuldigtes Ausbleiben darf aber nur gewürdigt werden, wenn die ordnungsmäßige Ladung nachgewiesen ist; denn ohne diese — die Ladungsfrist des § 217 ZPO. ist einzuhalten — ist die Anordnung persönlichen Erscheinens unwirksam.

Aber auch jetzt bleibt - wie Stein[41] und Mand[42]

[39] Vgl. Materialien S. 110.
[40] A. M. Wach, Vorträge 76.
[41] Vgl. Stein Anm. II § 141.
[42] aaO. S. 11.

hervorheben — trotz der Vorschrift des § 141 Abs. 2 ZPO. „nicht ausgeschlossen, daß der Anwalt aus Gründen der prozessualen Taktik der Partei, z. B. einer nervösen Person, den Rat erteilt, der Anordnung keine Folge zu leisten"; unzweifelhaft können sogar rein menschliche Gründe das Nichterscheinen einer Partei veranlassen.

Nur das Erscheinen vor dem Prozeßgericht kann angeordnet werden, das Erscheinen vor einem ersuchten Richter erst in der mündlichen Verhandlung[43].

c) Zu Absatz 1 No. 6.

Die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige bedürfen keiner Anregung von seiten einer Partei[44,45]. Die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige kann schon vor der mündlichen Verhandlung ausgeführt werden. Dies erhellt deutlich aus dem Gegensatz zu No. 4 und aus dem Wortlaut des gleichfalls durch die Novelle von 1909 neueingeführten § 22a GKG.:

„Für eine auf Grund des § 501 der ZPO. getroffene Anordnung des Gerichts wird die Beweisgebühr nur dann erhoben, wenn auf Grund der Anordnung vor der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattgefunden hat."

No. 6 gestattet also nicht nur die Vorbereitung der Beweisaufnahme, sondern die Beweisaufnahme

---

[43] So Stein Anm. III zu § 501, Freudenthal, Zivilprozeßordnung, Anm. 1 § 141 ZPO.

[44] Arg. § 144 ZPO.

[45] Vgl. Begr. S. 57.

selbst vor der mündlichen Verhandlung und steht so im Gegensatz zu den übrigen im Gesetz aufgezählten Fällen (No. 1—5), bei denen die Beweismittel nur zur *späteren* Beweisaufnahme bereitgestellt werden sollen, oder vielmehr können.

Es kann daher im Falle der No. 6 ein Termin zur Einnahme des Augenscheins — meist wohl außerhalb der Gerichtsstelle — *vor* dem Verhandlungstermin angesetzt werden und dem Sachverständigen die Erstattung des schriftlichen Gutachtens *vor* dem Termin aufgegeben werden. In diesem Falle kann sogar die Beweisaufnahme durch ein *auswärtiges Gericht* erfolgen, vor dem dann auch ein mündliches Gutachten des Sachverständigen möglich ist[46]. Es ist erforderlich, daß der Beweiserhebungstermin vor dem Verhandlungstermin abgehalten wird, wenn der Zweck des vorbereitenden Verfahrens des § 501 ZPO. erreicht werden soll.

No. 6 bildet aber, wie schon angedeutet, auch einen speziellen Gegensatz zu No. 4. Dort kann der *Sachverständige* nur zur mündlichen Verhandlung *geladen* werden, um dann in dieser selbst sein Gutachten abzugeben. Hier dagegen ist dem Amtsrichter die Befugnis gegeben, das *Gutachten* des *Sachverständigen* in der mündlichen Verhandlung als Unterlage der Urteilsfindung zu verwerten, nachdem er es *zuvor* eingefordert hat. Er kann mündliche oder schriftliche Begutachtung anordnen[47].

Zur Einnahme des Augenscheins können Sachverständige zugezogen werden[48]. Die Ernennung der zuzuziehen-

[46] Vgl. §§ 372 Abs. 2, 377, 402 ZPO.
[47] Vgl. § 411 ZPO.
[48] Vgl. § 372 Abs. 1 ZPO.

den Sachverständigen kann auch dem ersuchten Gericht überlassen werden[49].

Eine Beweisaufnahme in einem besonderen Beweiserhebungstermin *vor* der mündlichen Verhandlung nach No. 6 ist, da die Parteien von ihr benachrichtigt werden müssen (§ 501 Abs. 3 Satz 1 ZPO.) und ihnen nach § 357 ZPO. die Beiwohnung bei der Beweisaufnahme gestattet ist, eine prozeßordnungsmäßige; sie braucht auf Verlangen einer Partei *nach* der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt zu werden[50].

Unbedenklich nach § 501 Abs. 1 No. 6 ZPO. zulässig und unter Umständen umfangreiche Beweisaufnahmen ersparend ist auch eine Anordnung auf Einreichung photographischer Aufnahmen streitiger Örtlichkeiten[51].

Anwendung der No. 6 zum Zweck der Sicherung des Beweises: vgl. oben S. 25 sub 4 a. E.

β) Zu Absatz II[52].

1. Die Novelle schwächt in § 501 Abs. 2 ZPO. die Wirkung der intensiven Maßregel des § 501 Abs. 1 ZPO. selbst wieder bedeutend ab, da es in die Hand der beklagten Partei gegeben ist, ob sie es zu einer vorbereitenden Anordnung nach § 501 Abs. 1 No. 4—6 ZPO. kommen lassen will oder nicht. Nämlich Zeugen-, Sachverständigen-, Parteivernehmung und Augenscheinseinnahme — also gerade die wichtigsten Beweisakte — sollen nur dann vor der ersten mündlichen Verhandlung angeordnet werden, wenn

[49] Vgl. § 372 Abs. 2 ZPO.

[50] Vgl. *Skonzelpcke* § 501. A. M. *Samter* aaO. vor § 495.

[51] Vgl. *Samter* aaO. S. 18 No. 1.

[52] Vgl. oben S. 24.

der Beklagte in einem vorbereitenden Schriftsatze der Klage widersprochen hat.

Allerdings „sollen"! Ein Verstoß gegen diese Sollvorschrift, durch die verhütet werden soll, daß das Gericht von der ihm eingeräumten Befugnis in Fällen Gebrauch macht, in denen dies nicht angezeigt erscheint[53], und durch die unnötige Ladungen und Kosten vermieden werden sollen, macht die Anordnung also nicht unwirksam.

Durch Unterlassen der Schriftsatzabgabe kann der Beklagte also die Beweisvorbereitung für die erste mündliche Verhandlung vereiteln.

Übrigens, daß der Beklagte dem Klageantrage in einem vorbereitenden Schriftsatze widersprochen hat, ist eine Voraussetzung, die in allen Amtsgerichtsprozessen, wo der Beklagte nicht von vornherein durch einen Anwalt vertreten wird, schwerlich erfüllt sein wird.

2. Der Zwischensatz „in der von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt worden sind" ist dem § 19 GKG. entnommen und bezeichnet die sog. kontradiktorische Verhandlung (§ 18 No. 1 aaO.) im Gegensatz einerseits zum Versäumnisverfahren, andererseits zu derjenigen zweiseitigen Verhandlung, bei der, wie im Falle des Verzichts des Klägers und der Anerkennung des Beklagten, die Parteianträge miteinander übereinstimmen. Eine kontradiktorische Verhandlung in dem angegebenen Sinne liegt auch dann vor, wenn der widersprechende Antrag der einen Partei nur eventuell gestellt war[54], oder im Urkundenprozeß lediglich die Zubilligung des Vorbehalts des § 599 Abs. 1 ZPO. verlangte[55], oder sich dagegen

[53] Begr. S. 35.
[54] RG. JW. 1895, 127, 10.
[55] Vgl. OLGRspr. 2, 67 (1900).

richtete, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt werde[56], oder eine Verweisung nach §§ 505, 506 ZPO. eintrete[57].

3. Die Vorschrift des § 501 Abs. 2 ZPO. ist auf die unter No. 1—3 bezeichneten Anordnungen nicht miterstreckt, weil bei ihnen nach der Annahme des Gesetzgebers Kostenaufwendungen und persönliche Belästigungen, die sich hinterher als nutzlos herausstellen, nicht vorkommen können.

4. Die Ankündigung eines formellen Antrags auf Klageabweisung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Inhalt des vorbereitenden Schriftsatzes erkennen läßt, daß der Klageanspruch bei der mündlichen Verhandlung streitig werden wird. Nach dem der Vorschrift zu Grunde liegenden Gedanken soll, da es sich um ein vorbereitendes Verfahren handelt, auch bei der Feststellung, inwieweit ein Beweiserhebungen erforderlich machender Streitstand vorliegt, der Schriftsatzinhalt als gleichwertig mit dem in der mündlichen Verhandlung Vorgetragenen angesehen werden. Wird demnächst im Verhandlungstermine bisher Streitiges unstreitig oder eine streitige Behauptung von dem Behauptenden fallen gelassen, so erledigt sich dadurch die erlassene Anordnung insoweit, als es sich, wie bei erschienenen Zeugen, um reine Parteibeweismittel handelt[58].

Im übrigen bleibt die Befugnis des Gerichts, erschienene Sachverständige von Amtswegen zu ver-

[56] Vgl. RG. in JW. 1886, 317, 13; 1892, 481, 14.

[57] Vgl. RG. in JW. 1898, 418, 12.

[58] Vgl. den Verzicht des § 399 ZPO., der nach OLG. Dresden, Sächs. OLG. 3, 341 und BuschsZ. 6, 504 mündlich im Verhandlungstermin, wie auch schon vorher in einer dem Gericht eingereichten schriftlichen Anzeige, erklärt werden kann.

nehmen oder ihre bereits abgegebene Aussage oder den Inhalt herbeigeschaffter Urkunden zu berücksichtigen, unberührt[59].

γ) Zu Absatz III.

1. Beide Parteien sind von der Anordnung, die das Gericht auf Grund des § 501 Abs. 1 ZPO. getroffen hat, zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung von der Anordnung, die der Absatz 3 Satz 1 im Interesse der Parteien vorschreibt, bedarf der Beglaubigung und Beurkundung nicht und kann deshalb formlos (ohne Zustellung) erfolgen[60]. Sie geschieht durch den Gerichtsschreiber. Die Mitteilung kann durch Aushändigung oder durch Boten oder durch die Post erfolgen. Zu richten ist sie an diejenige Person, an welche im Regelfalle die Zustellung zu richten wäre[61], [62].

Die Benachrichtigung hat, wenn ein durch schriftliche Vollmacht legitimierter (§ 80 ZPO.) Prozeßbevollmächtigter bestellt ist, an diesen zu erfolgen (arg. § 176 ZPO.)[63], im Falle der No. 5 unabhängig von der persönlichen Ladung der Partei[64]. Wird eine Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung angeordnet (No. 6), so sind die Parteien auch von dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine zu benachrichtigen, damit sie der Beweisaufnahme anwohnen können (arg. § 357 ZPO.).

2. Der Schlußsatz des § 501 ZPO. ist lediglich Ver-

[59] So auch Skon Gelpcke § 501.
[60] Vgl. Begr. 09, 35.
[61] Vgl. §§ 171, 176 ZPO.
[62] So auch Begr. aaO.
[63] Vgl. Begr. aaO.
[64] Rieß, JW. 10, 100 äußert unnötige Bedenken.

deutlichungsvorschrift. Angesichts des Inhalts der §§ 141 Abs. 2, 296 Abs. 2 ZPO. lag für ihn kaum ein Bedürfnis vor[65].

§ 6.

b) allgemeine.

I.

Über die Benützung der durch vorbereitende Anordnungen nach § 501 ZPO. bereitgestellten Beweismittel in der mündlichen Verhandlung ist man nicht einer Ansicht.

Die Begründung[1] und der Kommissionsbericht[2] sprechen davon, daß der Benützung jener Beweismittel, mit Ausnahme des Falles des Abs. 1 No. 6, der Erlaß eines Beweisbeschlusses vorauszugehen hat.

In der Begründung der Novelle ist zu § 501 ZPO. bemerkt:

„Durch Abs. 1 wird in das Beweisrecht selbst nicht eingegriffen. Die Befugnis des Gerichts, einen Beweis von Amtswegen zu erheben, wird nicht erweitert, sondern es wird nur ermächtigt, in Fällen, in denen nach Lage der Sache eine streitige Verhandlung wahrscheinlich ist, die Verhandlung insbesondere durch Bereitstellung der Beweismittel so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termine zu Ende geführt werden kann. Die Aufnahme des Beweises hat, abgesehen von dem Falle des Abs. 1 No. 6, immer erst dann zu erfolgen, wenn sie auf Grund

[65] So SkonGelpcke § 501.

[1] Vgl. Begr. aaO.

[2] Vgl. KommBer. 58.

der mündlichen Verhandlung durch Beweisbeschluß angeordnet worden ist. Hiernach ist ausgeschlossen, daß das Gericht Zeugen vernimmt, auf deren Zeugnis sich in der Verhandlung keine der Parteien berufen hat."

Der vorletzte Satz der Begründung ist insofern unrichtig, als er sagt, zur Aufnahme des Beweises sei abgesehen von der Einnahme des Augenscheins und der Begutachtung durch Sachverständige immer erst ein Beweisbeschluß erforderlich. Ein förmlicher Beweisbeschluß im Sinne der §§ 358, 359 ZPO. kann deshalb hier nicht gemeint sein, weil ein solcher nach § 358 ZPO. zur Voraussetzung hat, daß die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren erheischt. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn eine im Verhandlungstermine erforderlich gewordene Beweisaufnahme „in einem anderen Termine" zu erfolgen hat[3].

Es ist eben zu bedenken, daß man den Ausdruck „Beweisbeschluß" in doppeltem Sinne gebrauchen kann: im technischen wie im nichttechnischen. Für den § 358 ZPO. hat er technische Bedeutung[4]. Im weiteren nichttechnischen Sinne bezeichnet er jede auf eine Beweiserhebung bezügliche Anordnung, die nicht in der Form des § 359 ZPO. erlassen wird, also auch diejenige in Betreff eines von Amtswegen zu erhebenden Beweises, sowie die Anordnung, daß ein Beweis, dessen Aufnahme auf Grund des § 501 ZPO. vorbereitet ist, jetzt in der mündlichen Verhandlung aufgenommen wird, und daß eine im Laufe der mündlichen Verhandlung beantragte Beweisaufnahme sofort stattzufinden habe (vgl. § 509 ZPO.), z. B. die

[3] Vgl. RG. 10, 371; 32, 410; 36, 386; Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung, § 358 Ziff. 1. A. M. Stein § 358.

[4] Vgl. OLG. Karlsruhe, BadAnn. 56, 372, OLG. Augsburg, BuschsZ. 19, 484.

Vernehmung eines gestellten Zeugen oder Sachverständigen[5], die Vorlegung von Urkunden, die sich in den Händen der Parteien befinden, oder von kurzer Hand herbeigezogener gerichtlicher Aktenstücke[6].

Stein[7] vertritt die Ansicht, daß der Erlaß eines dem § 359 ZPO. entsprechenden Beweisbeschlusses zur Aufnahme der gemäß § 501 ZPO. (mit Ausnahme des Falles des Abs. 1 No. 6, welchen schon die Begründung ausnimmt) bereitgestellten Beweise nicht erforderlich ist, da er lediglich eine nutzlose Schreibarbeit bedeutete, daß vielmehr die formlose Anordnung bezw. der Eintritt in die Beweisaufnahme ohne besonderen Beschluß genüge. Auf demselben Standpunkt stehen auch von Seuffert[8], Skonietzki und Gelpcke[9], Samter[10], Neumiller[11], Hachenburg[12], und Dittenberger[13] wäh-

[5] Vgl. RG. 32, 410; OLG. Karlsruhe, BadAnn. 56, 371, LG. I Berlin KGBl. 1, 41. A. M. Stein § 358.

[6] Vgl. RG. 10, 371, JW. 92, 421, 3.

[7] Vgl. § 501 Anm. V und DJZ. 1907, 1287.

[8] Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, § 501, Anm. 1.

[9] Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, § 501 Anm. 12.

[10] aaO. S. 19 und 29 lit. β. Widersprechend in „Die Änderungen der ZPO. rc. nach der Nov. v. 1. VI. 09, Berlin 1909, sub d.

[11] Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 3./4. Aufl., S. 310.

[12] „Rundschau über die wichtigsten Gesetzesvorlagen" 1907 S. 604. Diese Ansicht Hachenburgs ist daraus zu schließen, daß er der Annahme ist, daß § 501 ZPO. die Vernehmung von Zeugen ohne jeden Antrag der Partei, ja selbst gegen deren Willen gestattet. Ein Beweisbeschluß bedarf aber eines Antrags. (Vgl. Dittenberger, Krit. Komm. S. 58, Anm. 2.)

[13] Krit. Kommentar S. 58, A. 2.

rend Fitting[14], Frohmuth[15], Remelé[16], Sydow und Busch[17], Struckmann und Koch[18], Freudenthal[19], Hellwig[20], Jastrow[21], Rieß[22] und Kreß[23] den Standpunkt der Begründungsverfasser teilen.

Der ersten Ansicht ist aus dem Grunde beizupflichten, weil nach § 358 ZPO. die Beweisaufnahme ohne Beweisbeschluß erfolgen kann, wenn in der mündlichen Verhandlung eine Urkunde vorgelegt wird, oder ein Zeuge oder Sachverständiger erschienen ist[24]. Dies geht auch deutlich aus dem § 509 der Novelle, der im engsten Zusammenhang mit § 501 ZPO. steht, hervor. Nach der Begründung ist der Zweck des § 509 ZPO.: Gewährung der Möglichkeit den gemäß § 501 ZPO. vorbereiteten Rechtsstreit in unmittelbarem Anschluß an die Beweisaufnahme in einer einzigen mündlichen Verhandlung zu erledigen. Dieser Zweck wäre so gut wie unerreichbar (wie er es ohnedies fast immer ist), wollte man erst noch einen Beweisbeschluß erlassen. Auch nicht zuletzt spricht die ratio legis gegen das Erlassen eines Beweisbeschlusses, da

---

[14] Der Reichszivilprozeß, vor § 495 No. 29.

[15] JW. 10, 272.

[16] Anhang zur 5. Aufl. von Petersens Komm. zur ZPO. § 501.

[17] Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 13. Aufl. S. 482.

[18] Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 9. Aufl. S. 498.

[19] Zivilprozeßordnung, 3. Aufl. S. 454, § 501 Anm. 1.

[20] Berliner Tageblatt 1907 No. 571.

[21] JW. 1911, 19.

[22] JW. 1910, 100, Fußnote 4.

[23] BayZ. 1909 S. 363.

[24] Gl. A. Freudenthal aaO. § 358 A. 2, sowie von Seuffert § 358 No. 1. Vgl. RG. 32, 410.

die §§ 501 und 509 ZPO. zu einer Beschleunigung des Verfahrens verhelfen sollen. Bei dem Erfordernisse eines Beweisbeschlusses würde aber das Verfahren nach § 501 ZPO. gerade zum Gegenteil ausschlagen.

Selbstverständlich setzt der Amtsrichter voraus, wenn er Zeugen auf Grund des § 501 ZPO. zur mündlichen Verhandlung ladet, daß diese auch in dieser vernommen werden; denn sonst hätte ja das „Laden" gar keinen Sinn, wäre völlig illusorisch und hätte nur den zweifelhaften Vorzug dem Gerichte unnötige Mühe und unnötige Kosten verursacht zu haben. Aber warum denn nochmal ein Beweisbeschluß zur Vernehmung des Zeugen? Wenn man schon dem Amtsrichter die weitgehende, das Prinzip des Parteibetriebs und der Mündlichkeit einengende Befugnis einräumt, Beweismittel (hauptsächlich Zeugen, auf die sich eine Partei in einem vorbereitenden Schriftsatze bezogen hat), für die mündliche Verhandlung bereitzustellen, dann muß man auch noch einen Schritt weitergehen und ihm das Recht gewähren, zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts die Beweismittel ohne weiteres zu verwerten[25].

Nebenbei kann dies auch als willkommenes Erziehungsmittel für die Parteien gelten, die Akten nicht mit allem möglichen Ballast zu versehen, von dem sie, wenn es darauf ankommt, in der Verhandlung doch keinen Gebrauch machen. Dem Richter wird auch auf diese Weise die

---

[25] Stein (DJZ. 1908, 1283) und Altsmann (DJZ. 1908, 1236) wollten dem auch unzweideutig Ausdruck verliehen wissen, indem nicht nur die Ladung, sondern auch die Vernehmung von Zeugen angeordnet werden und unabhängig vom Verhalten der Parteien, also ohne vorausgehende Verhandlung, stattfinden könne; Altsmann machte insbesondere darauf aufmerksam, daß sonst bei großen Amtsgerichten die Zeugen nicht selten stundenlang warten oder unvernommen entlassen werden müßten.

Arbeit etwas erleichtert. Es soll nicht angängig sein, daß eine Partei dem Richter bewußt Unwahres und Wertloses vorbringen kann, um alles versucht zu haben dem Gegner die Verfolgung seines Rechtes zu erschweren[26], [27].

[26] Vgl. Hellwig in der „Woche" 1908 No. 40 S. 1715, R. Schmidt, DJZ. 1909, 39, Hellwig DJZ. 1909, 138, Binding DJZ. 1909, 161, R. Schmidt DJZ. 1909, 255, „Die Lüge im Prozesse".

[27] Die österreichische ZPO. hätte auch darin vorbildlich sein können.

Die Einrichtungen des österreichischen Zivilprozesses beruhen auf dem Grundgedanken, den die „Erläuternden Bemerkungen" zu der Regierungsvorlage dahin ausdrücken, daß der Rechtsstreit „als ein Fall sozialer Not" zu behandeln sei, dem der Staat seine Fürsorge in der Weise zuwenden müsse, daß das Gericht selbsttätig in den Gang des Rechtsstreits nach den verschiedensten Richtungen eingreife, um den Erlaß eines materiell wahren, gerechten Urteils sicherzustellen. Dieses an der Spitze der leitenden Grundsätze des österr. Zivilprozesses stehende Streben nach materieller Wahrheit der Urteilsgrundlagen spiegelt sich zunächst in § 178 der österr. ZPO. wider, der den Parteien ausdrücklich die Pflicht auferlegt „in ihren Verträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben." Diese an sich als lex imperfecta erscheinende Vorschrift erhält eine wesentliche Ergänzung durch die Rechtseinrichtung des Beweises durch Vernehmung der Parteien, die, wenn es das Gericht für erforderlich erachtet, demnächst auch eidlich erfolgen kann (§§ 371, 376 österr. ZPO.)

§ 178.

Jede Partei hat in ihren Verträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben, die zur Feststellung ihrer Angaben nötigen Beweise anzubieten, sich über die von ihrem Gegner vorgebrachten tatsächlichen Angaben und angebotenen Beweise mit Bestimmtheit zu erklären, die Ergebnisse der geführten Beweise darzulegen und sich auch

Das vermehrt nur die Arbeitslast des Richters und zieht, dem Wunsche des Beklagten entsprechend, den Prozeß nur in die Länge. Wer sich in einem Schriftsatze auf ein Beweismittel bezieht, obwohl er von vornherein weiß, daß es erfolglos ist, weil die behauptete Tatsache nicht der Wahrheit entspricht, soll auch für seine unverantwortliche Handlungsweise die Konsequenz ziehen dadurch, daß der Richter die Befugnis hat dieses Beweismittel eo ipso zu benützen, sodaß die Haltlosigkeit der Behauptung an das Licht kommt[28]. So können auch frivole Prozesse verhütet werden.

über die bezüglichen Ausführungen ihres Gegners mit Bestimmtheit auszusprechen.

§ 371.

Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden.

Diese Beweisführung kann auf Antrag oder von Amtswegen, jedoch nur dann angeordnet werden, wenn der Beweis weder durch die anderen von den Parteien angebotenen Beweismittel, noch durch die etwa von Amtswegen angeordneten Beweisaufnahmen hergestellt ist.

§ 376.

Die Parteien sind zuerst ohne Beeidigung zu befragen, der unbeeideten Vernehmung kann die Abhörung unter Eid folgen.

Bei der unbeeideten Vernehmung sind, wenn beide Parteien erschienen sind, in der Regel beide über die zu beweisenden Tatsachen zu befragen. Vor der unbeeideten Vernehmung hat das Gericht die Parteien aufmerksam zu machen, daß sie unter Umständen verhalten werden können, über ihre Aussagen einen Eid abzulegen.]

[28] Diesem Mißstande sucht auch Koffka, DJZ. 1907 [12], 1164 ff., zu steuern, indem er vorschlägt, die durch eine sich nachträglich als überflüssig herausstellende Zeugenladung entstandenen Kosten solle die Partei zu tragen haben, welche sich im Schriftsatze auf den Zeugen berufen hatte.

Hachenburg[29] hat dagegen eingewendet, auch vor dem Amtsgerichte solle keine Fürsorgepolizei in die Interessen der Parteien gegen deren Willen eingreifen. Auch im amtsgerichtlichen Verfahren müsse man es der Partei überlassen, ob sie sich eines Beweismittels bedienen will. Es müsse darauf bestanden werden, daß ein entsprechender Antrag der Partei vorliege, oder doch der Wille der Partei, sich dieses Beweismittels zu bedienen, ersichtlich sei.

Von einer Fürsorgepolizei kann durchaus keine Rede sein, ebenso nicht von einer Beweisaufnahme gegen den Willen der Partei. Die Partei ist ja nicht gezwungen sich in der Klageschrift oder in den vorbereitenden Schriftsätzen auf Beweismittel zu beziehen, von denen sie keinen Gebrauch gemacht haben will. Hätte der Amtsrichter nicht durch die Partei selbst und mit deren Willen Kenntnis von den Beweismitteln, nie und nimmer könnte er sich ihrer gegen den Willen der Partei bedienen.

Es ist unerfindlich, wie Hellwig[30], der doch sonst ein Bewunderer des österreichischen Zivilprozesses und des Verfahrens vor den Kaufmanns- und Gewerbegerichten ob ihrer Schnelligkeit und Einfachheit ist, die Gelegenheit, unseren Amtsgerichtsprozeß möglicherweise etwas beschleunigen und vereinfachen zu können, von der Hand weist. Er ist der Meinung, daß die Bestimmung des § 501 ZPO. den Sinn nicht habe, daß die Vernehmung von Zeugen ohne jeden Antrag der Partei, ja selbst gegen deren Willen (also ohne Beweisbeschluß), gestattet sei, da § 501 ZPO. den Richter lediglich ermächtige Zeugen ꝛc. zu laden, im übrigen aber die Bestim-

[29] „Rundschau über die wichtigsten Gesetzesvorlagen" S. 8.
[30] Berliner Tageblatt 1907 No. 571.

mungen über die Aufnahme der Beweise unberührt lasse, sodaß diese nach wie vor vom Parteiantrage abhängig sei[31]. Diese Ausführungen Hellwigs sind, wie schon dargetan, unzutreffend.

Dittenberger[32] geht noch weiter: Er hält schon bedenklich den Umstand, daß der Richter öffentliche Behörden um Mitteilung von Urkunden und amtliche Auskünfte ersuchen kann, die dann, wenn sie zu den Akten gelangt seien, die Entscheidung beeinflussen könnten, auch wenn die Parteien in der mündlichen Verhandlung auf diese Beweismittel nicht Bezug genommen hätten. Die Befugnisse des Gerichts zur Einholung amtlicher Auskunft müsse tatsächlich als praktischer Ausfluß des gefährlichen Prinzips der Wahrheitserforschung bezeichnet werden. In dieser Beziehung könne man mit Fischer[33] von einer Annäherung an das Strafverfahren reden. Dittenberger will also das, was jeder praktische Richter schon vor der Novelle unbedenklich ohne weiteres geübt hat, jetzt, nachdem die Novelle in § 501 ZPO. dem Richter noch weitergehende Befugnisse zur Aufklärung des wirklichen Sachverhalts gewährt hat, als „gefährlich" vermieden wissen. Also ein Schritt rückwärts! Nein, im Gegenteil! Warum auf halbem Wege stehen bleiben? Wenn sich die unterstützende Tätigkeit des Gerichts praktisch schon einmal einer Untersuchungstätigkeit nähert, dann kann sie ebenso auf den Zeugenbeweis ꝛc. ausgedehnt werden.

Die vermittelnde Rolle zwischen den verschiedenen Meinungen muß das „verständige Ermessen" des Amtsrichters, in das man die Anwendung des § 501 ZPO.

[31] Zustimmend Dittenberger aaO. S. 59.
[32] aaO. S. 59.
[33] Vgl. „Tag" 1907 No 547.

gestellt hat, spielen. Es bildet sozusagen das Ventil. Das Gericht hat nach Maßgabe der mündlichen Verhandlung festzustellen, ob die Tatsachen streitig und erheblich sind, die durch die gemäß § 501 ZPO. bereitgestellten Beweismittel aufgeklärt werden sollen. Ist dies der Fall, dann wird es ohne Beweisbeschluß die Beweise aufnehmen können. Die Ordnungsvorschrift des Absatz 2 des § 501 ZPO. verhütet, daß diese Art des Verfahrens, wenigstens in den wichtigsten No. 4—6, zu einem „Strafverfahren im Zivilprozeß", wie sich Dittenberger ausdrückt[34], ausartet. Der Richter vernimmt nicht nur die vom Kläger angegebenen „Belastungszeugen", so daß der Beklagte sehen mag, wie er den durch die Bekundungen dieser Zeugen gegen ihn begründeten „dringenden Verdacht" entkräftet, sondern auch die vom Beklagten benannten „Entlastungszeugen". Auch deshalb hinkt der Vergleich mit einem Strafverfahren, weil gerade durch das Erfordernis des Widersprechens des Beklagten (§ 501 Abs. 2 ZPO.) es der Beklagte in der Hand hat, ob No. 4—6 des § 501 ZPO. zur Anwendung gelangen oder nicht. Der Gesetzgeber muß durch die Beschränkung des Absatz 2 gerade im Auge gehabt haben, eine Untersuchungstätigkeit des Amtsrichters zu verhüten; sonst hätte der Absatz 2 keinen Sinn.

2.

Die Beweispunkte der einzelnen Anordnungen nach § 501 ZPO. können betreffen:

a) Die formellen, von Amtswegen zu berücksichtigenden Sachmomente, wie z. B. die Prozeßfähigkeit der Parteien, die Legitimation des Parteivertreters.

[34] aaO. S. 59.

[In einem solchen Falle wird allerdings ausnahmsweise auch eine Maßnahme aus Ziff. 4—6 des § 501 ZPO. schon nach dem Eingang der Klage, selbst wenn noch keine Klagsbeantwortung zu den Akten gelangt ist, angemessen sein können.]

b) Die materiellen Sachmomente natürlich, sofern deren Feststellung rechtlich erheblich ist.

3.

Die Benützung der durch vorbereitende Maßnahmen nach § 501 ZPO. bereitgestellten Beweismittel in der mündlichen Verhandlung ist überhaupt nur möglich, wenn beide Parteien erschienen sind. Sind beide Parteien in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht anwesend, so kann die Aufnahme der vorbereiteten Beweise nicht erfolgen, weil das Verfahren nach § 503 ZPO. ruht. Wenn in dem Termin nur eine Partei erscheint und ein Versäumnisurteil beantragt, kann die vorbereitete Beweisaufnahme nur insoweit erfolgen, als sie sich auf einen von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstand bezieht[35]. Denn einerseits wäre eine Beweisaufnahme über andere Umstände für das Versäumnisverfahren ohne Belang, andererseits ist der Termin nach wie vor ein solcher zur mündlichen Verhandlung, nicht zur Beweisaufnahme. § 367 ZPO. kann also keine Anwendung finden[36], und eine Ergänzung des Gesetzes ist nach dem Vorschlage Steins[37] nicht vorgenommen worden[38]. Es können jedoch die Kosten notwendiger zur Vorbereitung der Verhandlung auf Grund des § 501 ZPO. geladener,

[35] Vgl. § 335 Abs. 1 No. 1 ZPO.
[36] A. M. Skonzelpcke § 501 A. 12 a. E.
[37] DJZ. 1908, 1287.
[38] Vgl. Sydow-Busch § 501.

aber wegen Ausbleiben der einen Partei nicht vernommener Zeugen der säumigen Partei nach § 95 ZPO. auferlegt werden[39].

4.

Jede Anordnung aus § 501 ZPO. ist unsachgemäß und deshalb zu unterlassen, wenn bei Anberaumung des Verhandlungstermins auf die Klage aus dieser sich ergibt, daß ein örtlich oder sachlich unzuständiges Amtsgericht angerufen und daher mit der Möglichkeit einer Verweisung aus §§ 505 oder 506 ZPO. zu rechnen ist.

5.

Die Anordnung nach § 501 ZPO. erfolgt gebührenfrei. Nur wenn auf Grund der Anordnung eine Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung stattgefunden hat, was nur im Falle der Nr. 6 möglich ist, wird die Beweisgebühr erhoben, § 22a GKG.

Wird im übrigen die Aufnahme der Beweise in der mündlichen Verhandlung angeordnet, so wird die Beweisgebühr des § 18 No. 2 GKG. auch erhoben, obwohl kein Beweisbeschluß ergeht.

6.

Eine entsprechende Anwendung der Bestimmung des § 22a GKG. auf Rechtsanwaltsgebühren ist nicht angängig, wie ja auch § 22 GKG. nicht analog anzuwenden ist[40]. Wenn ein Beweisaufnahmeverfahren

[39] So auch Stein § 501, Frohmuth aaO., Samter aaO. 18, Volkmar DJZ. 1911, 994.

[40] Vgl. Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren, S. 171.

durch eine gemäß § 501 ZPO. getroffene Anordnung in die Wege geleitet wird, z. B. durch Zeugenladung, und wenn vor dessen Beendigung, sei es durch Vernehmung des Zeugen oder durch Unterbleiben der Vernehmung, der klägerische Vertreter eine mit dem Beweisaufnahmeverfahren in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tätigkeit entwickelt, so steht ihm die Gebühr des § 13 Ziff. 4 RAGO. zu. Die Mitteilung von der Anordnung des Gerichts nach § 501 ZPO. im Zusammenhalt mit der Terminsmitteilung ist eine die Beweisgebühr des § 13 Ziff. 4 RAGO. begründende Tätigkeit des Rechtsanwalts[41]. Wenn also ein Rechtsanwalt seiner Partei Mitteilung von der Anordnung nach § 501 ZPO. gemacht hat und die Sache erledigt sich vor dem ersten Termine anderweitig, z. B. durch Vergleich, so ist trotzdem die Beweisgebühr des § 13 Ziff. 4 RAGO. angefallen[42]. Da eine gebührenpflichtige Tätigkeit des Rechtsanwalts vorliegt, kommen ihm auch die Pauschsätze nach § 76 RAGO. zu, soweit Schreibwerk und Postsendung innerhalb dieser Tätigkeit vorkommen.

7.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, die aus § 501 ZPO. geladen, aber endgültig unvernommen bleiben, z. B. weil die Parteien auf jene Beweismittel verzichten, fallen gemäß § 91 ZPO. der unterliegender Partei zur Last.

[41] Ebenso Beschluß des LG. Würzburg v. 18. XI. 1911, Beschw. Reg. No. 166/11.

[42] Das ist auch ein Umstand, der den § 501 ZPO. sehr bedenklich erscheinen läßt; denn je mehr Gebühren vor der mündlichen Verhandlung schon erwachsen sind, desto schwerer läßt sich die Sache gütlich aus der Welt schaffen.

8.

Die Aufhebung einer aus § 501 ZPO. getroffenen Maßnahme ist zu verfügen, sobald seitens einer Partei auf das von ihr bezeichnete Beweismittel, dessen Bereitstellung angeordnet ist, ausdrücklich verzichtet wird.

Da § 501 ZPO. den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozeßordnung nachgebildet ist, die sich nach der Begründung der Novelle in Österreich derartig bewährt haben sollen, daß der Prozeß regelmäßig in einer Streitverhandlung erledigt werden kann, wird es zweckmäßig sein, die einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Zivilprozeßordnung in ihrem Wortlaut anzuführen und ihre Anwendung in der Praxis einer Betrachtung zu unterziehen.

III. Abschnitt.

Das einschlägige österreichische Recht.

§ 7.

A. Wortlaut der in Betracht kommenden Paragraphen der österreichischen Zivilprozeßordnung.

§ 182.

Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Verhandlung durch Fragestellung oder in anderer Weise darauf hinzuwirken, daß die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung oder Bekämpfung des Anspruchs geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweise ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben

werden, welche zur wahrheitsmäßigen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche notwendig erscheinen.

Wenn eine Partei in ihrem Vortrage von dem Inhalte eines von ihr überreichten vorbereitenden Schriftsatzes abweicht, oder wenn die Vorträge der Parteien mit sonstigen von Amtswegen zu berücksichtigenden Prozeßakten nicht im Einklange stehen, hat der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Ebenso hat er die Bedenken hervorzuheben, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Außer dem Vorsitzenden können auch die anderen Mitglieder des Senates an die Parteien die zur Ermittelung des Streitverhältnisses und zur Feststellung des Tatbestandes geeigneten Fragen richten.

§ 183.

Behufs Erfüllung der dem Vorsitzenden nach § 182 obliegenden Verpflichtungen kann der Vorsitzende insbesondere:

1. die Parteien zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung auffordern;

2. verfügen, daß die Parteien in ihren Händen befindliche Urkunden, auf welche sich eine oder die andere berufen hat, Akten, Auskunftssachen oder Augenscheinsgegenstände, ferner Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen und Zusammenstellungen vorlegen und eine bestimmte Zeit bei Gericht belassen;

3. die Herbeischaffung der bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten Urkunden, auf welche sich eine der Parteien bezogen hat, der Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände veranlassen;

4. die Vornahme eines Augenscheins unter Zuziehung der Parteien und die Begutachtung durch Sachverständige

anordnen, sowie Personen als Zeugen laden, von welchen nach der Lage oder dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Tatsachen zu erwarten ist.

Diese Verfügungen können jedoch vom Vorsitzenden in Ansehung von Urkunden und Zeugen nicht getroffen werden, wenn sich beide Parteien dagegen erklären.

Solche Erhebungen können selbst vor Beginn der mündlichen Verhandlung angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, daß sich andernfalls für die Entscheidung wichtige Umstände nicht mehr feststellen ließen oder ein Beweismittel später nicht mehr oder doch nur unter erheblich schwereren Bedingungen benützt werden könnte.

§ 229.

Schon in der Klage kann der Antrag gestellt werden:

1. daß dem Beklagten bei der Ladung zur ersten Tagsatzung oder bei der Ladung zur mündlichen Streitverhandlung aufgetragen werde, gewisse genau zu bezeichnende, dem Kläger zu einer Beweisführung nötig scheinende und im Besitze des Beklagten befindliche Urkunden, Auskunftssachen oder in Augenschein zu nehmende Gegenstände zur Verhandlung mitzubringen;

2. daß das Erforderliche verfügt werde, damit die für eine Beweisführung voraussichtlich nötigen, bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten Urkunden, Auskunftssachen oder Augenscheinsgegenstände, die gleichfalls genau zu bezeichnen sind, zur ersten Tagsatzung oder zur mündlichen Streitverhandlung rechtzeitig herbeigeschafft werden;

3. daß die zur Bewahrheitung tatsächlicher Behauptungen in der Klage namhaft gemachten Zeugen zur ersten Tagsatzung oder zur mündlichen Streitverhandlung geladen werden.

Dem unter Ziff. 2 erwähnten Antrage ist nur dann

stattzugeben, wenn sich die Partei die betreffenden Urkunden, Auskunftssachen oder Augenscheinsgegenstände nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts nicht zu verschaffen vermag, oder wenn ihr deren Ausfolgung von der Behörde oder dem Notar in ungerechtfertigter Weise verweigert wurde.

In Bezug auf Beweismittel, welche sich auf andere als die der ersten Tagsatzung vorbehaltenen Fragen beziehen, kann bei Anberaumung der ersten Tagsatzung eine Verfügung nicht getroffen werden.

§ 239.

Die erste Tagsatzung findet vor dem Vorsitzenden des Senats oder vor einem von diesem beauftragten Mitglied des Senats statt.

Die erste Tagsatzung ist zur Vornahme eines Vergleichsversuchs, zur Anmeldung der Einreden der Unzulässigkeit des Rechtswegs, der Unzuständigkeit des Gerichts, der Streitanhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache, sowie zur Entgegennahme der Erklärung des benannten Auktors bestimmt. Bei der ersten Tagsatzung ist ferner der Antrag auf Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten zu stellen; auch kann bei der ersten Tagsatzung die Streitsache auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts oder infolge Versäumnis durch Urteil erledigt oder vom Kläger der Antrag auf Bewilligung der Änderung der Klage angebracht werden.

Über den Antrag auf Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder auf Gestattung der Klagsänderung, sowie über den bei der ersten Tagsatzung von einer Partei wegen der Prozeßunfähigkeit eines der Streitteile oder wegen mangelnder Berechtigung der als Vertreter einschreitenden Person gestellten Antrag auf Zurückweisung

der Klage ist sogleich bei der ersten Tagsatzung zu verhandeln und zu entscheiden. Auch von Amtswegen kann eine Erörterung über die letzteren Punkte oder über eine durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zu beseitigende Unzuständigkeit des Gerichts bei der ersten Tagsatzung eingeleitet und auf Grund dessen ein Beschluß über die Einstellung des Verfahrens gefaßt werden.

Alles andere Anbringen ist von der ersten Tagsatzung ausgeschlossen.

§ 257.

Die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung ist so anzuberaumen, daß den Parteien von Zustellung der Ladung an mindestens eine Frist von acht Tagen zur Vorbereitung für die Streitverhandlung offen bleibt.

Bei Anberaumung der Tagsatzung hat der Vorsitzende zugleich über die gemäß § 229 in einem vorbereitenden Schriftsatze gestellten Anträge, sofern dieselben nicht etwa bereits bei Anberaumung der ersten Tagsatzung oder durch ein eingeleitetes vorbereitendes Verfahren ihre Erledigung gefunden haben, die nötigen Anordnungen zu erlassen. Gegen diese Anordnungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; es können jedoch die Anträge, welchen vom Vorsitzenden nicht willfahrt wurde, bei der mündlichen Streitverhandlung von der Partei erneuert werden. Desgleichen bleibt es den Parteien unbenommen, ihre etwaigen Einwendungen gegen die vom Vorsitzenden über derlei Anträge erlassenen Anordnungen bei der mündlichen Streitverhandlung vorzubringen.

Von den Anordnungen und Beschlüssen, welche über die im vorgehenden Absatze bezeichneten Anträge ergehen, ist auch der Gegner der antragstellenden Partei stets ohne Aufschub zu verständigen.

§ 437.

Der Kläger ist durch Zustellung einer Ausfertigung des über die Klage ergehenden Beschlusses mit der Aufforderung zur mündlichen Verhandlung zu laden, die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände und die sich auf den Rechtsstreit beziehenden, dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegenden Urkunden zur Tagsatzung mitzubringen. In der Ladung ist dem Kläger bekannt zu geben, welche Nachteile das Gesetz mit dem Versäumen der Tagsatzung verbindet.

§ 438.

Die Ladung des Beklagten geschieht durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des über die Klage ergehenden Beschlusses unter gleichzeitiger Mitteilung eines Exemplars der schriftlichen Klage oder einer Abschrift des über die Klage aufgenommenen Protokolles. Bei protokollarischer Ergänzung oder Richtigstellung der schriftlichen Klage ist dem Beklagten auch eine Abschrift dieses Protokolles zuzustellen. Der Beklagte ist zugleich aufzufordern, die sich auf den Rechtsstreit beziehenden Augenscheinsgegenstände und Urkunden zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage der im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befindlichen Beweisurkunden und Augenscheinsgegenstände, sowie wegen etwaiger gerichtlicher Vorladung von Zeugen noch vor der für die mündliche Verhandlung anberaumten Tagsatzung seine Anträge zu stellen. In der Ladung ist dem Beklagten bekannt zu geben, welche Nachteile das Gesetz mit dem Versäumen der Tagsatzung verbindet.

§ 440.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren ist in der Regel schon die erste Tagsatzung zur Vornahme der Streitverhandlung zu bestimmen. Es kann jedoch die abgesonderte Abhaltung einer ersten Tagsatzung der im § 239 bezeichneten Prozeßhandlungen angeordnet werden.

Die im zweiten Teile enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung des Beklagten zur Beantwortung der Klage mittels vorbereitenden Schriftsatzes, sowie die Bestimmungen über das vorbereitende Verfahren vor einem beauftragten Richter finden im Verfahren vor Bezirksgerichten keine Anwendung.

In Rechtsstreitigkeiten der im § 245 Z. 1 bezeichneten Art kann jedoch vom Gerichte den Parteien, wenn sie durch Advokaten vertreten sind, der Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufgetragen werden, oder es kann zur Vorbereitung der mündlichen Streitverhandlung eine Einvernehmung der Parteien zu gerichtlichem Protokolle stattfinden.

Die mündliche Verhandlung ist womöglich bei der ersten über die Klage bestimmten Tagsatzung zu Ende zu führen.

Der Auftrag zur schriftlichen Feststellung von Anträgen und Erklärungen kann vom Richter nur denjenigen Parteien erteilt werden, welche bei der mündlichen Verhandlung durch Advokaten vertreten sind.

§ 8.

B. Bemerkungen über das einschlägige österreichische Recht.

I.

Um sich ein Bild von dem guten Funktionieren der österreichischen Prozeßordnung machen zu können, wird

es sehr zweckdienlich sein, den Angaben über die durchschnittliche Dauer der streitigen deutschen Prozesse (vgl. oben S. 16, 17) einige Anhaltspunkte über die durchschnittliche Dauer der streitigen Prozesse Österreichs gegenüberzustellen.

Levin[1], der sich zum Studium der österreichischen Prozeßordnung einige Wochen in Wien aufgehalten hat, hat festgestellt, daß die Zahl der streitigen Prozesse bei dem Wiener Landesgerichte und den dortigen Bezirksgerichten, die länger als 3 Monate dauern, eine verschwindend geringe ist. Die Wiener Bezirksgerichte pflegen über 90 Prozent der nicht appellablen, sogenannten Bagatellsachen (bis 100 Kronen) innerhalb eines Monats zu erledigen, von den übrigen Streitsachen, den sogenannten Summarsachen (bis 1000 Kronen) etwa $^4/_5$ in dieser Zeit, in weniger als 3 Monaten den größeren Rest; nur wenige Prozent dauern länger als 3 Monate. An den Landesgerichten werden auch durchschnittlich 15 Prozent aller Streitsachen innerhalb eines Monats erledigt, etwa 40 Prozent in 1 bis 2 Monaten, 40 Prozent innerhalb 3 Monaten, nur wenige Prozent in längerer Zeit. Das bedeutet eine außerordentliche Überlegenheit der österreichischen gegenüber den deutschen Verhältnissen.

II.

Der österreichische Prozeß vor den Kollegialgerichten beginnt mit der ersten Tagsatzung (§§ 239 ff.), einem Vortermin. In diesem Vortermin, der vor einem Einzelrichter stattfindet, ergeht gegen den nichterschienenen Beklagten Versäumnisurteil und gegen den anerkennenden Beklagten Anerkenntnisurteil. Auch können in der

---

[1] Wiener und Berliner Rechtspflege. (Zur Reform der ZPO. nach österreichischem Muster.) JW. 1912, 992.

ersten Tagsatzung Vergleiche geschlossen werden und sind gewisse prozeßhindernde Einreden in ihr vorzubringen. Sobald die Sache streitig wird, wird im Verfahren vor den Gerichtshöfen dem Beklagten eine Frist zur Einreichung der Klagebeantwortung bestimmt. Von der rechtzeitigen Einreichung dieser Klagebeantwortung hängt dann im wesentlichen das Schicksal des ganzen weiteren Prozesses ab (§ 398)[2].

Für das bezirksgerichtliche Verfahren ist im § 440 ZPO. vorgeschrieben, daß in der Regel schon die erste Tagsatzung zur Vornahme der Streitverhandlung zu bestimmen ist, daß also in der Regel dieser Vortermin nicht stattfindet. Schon 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der österreichischen Zivilprozeßordnung sprach sich Justizminister Klein, der Vater dieses Gesetzes, dahin aus, daß die abgesonderte Abhaltung einer ersten Tagsatzung sich namentlich bei Gerichten mit regelmäßig stärkerem Geschäftsdrange empfehle. Und die Praxis der Bezirksgerichte hat inzwischen dahin geführt, daß tatsächlich überall an Bezirksgerichten mit größerem Betriebe der Vortermin stattfindet, und daß ein Bezirksgericht, das sich an die gesetzliche Regel hielt, von leitender Stelle darauf hingewiesen wurde, daß es sich im Interesse eines geordneten Geschäftsganges empfehle, die erste Tagsatzung als Regel einzuführen.

Über die Bewährung der österreichischen Bestimmungen gibt Hinrichsen[3], der die Verhältnisse an Ort und Stelle ebenfalls eingehend studiert hat, näheren Aufschluß. Ihm, der wiederholt solchen ersten Tagsatzungen beigewohnt hat, verdanken wir die Kenntnis, daß ein Bezirks-

---

[2] Levin (aaO.) bezeichnet diese Bestimmung mit Skedl (Die Zivilprozeßreform, S. 37 ff.) als „monströsen" Auswuchs.

[3] Vgl. „Rundschau" aaO. S. 18 ff. und JW. 1907 S. 791 ff.

richter an einem Tage 63 solcher Termine in einem Zeitraum von weniger als 2 Stunden ohne jede Überstürzung erledigt, obwohl in Österreich noch die Vorschrift besteht, daß jedes Protokoll über eine gerichtliche Verhandlung von den Beteiligten zu unterschreiben und auch zu verstempeln ist, ein Umstand, der den leitenden Richter sehr aufhält[4].

Ein sehr großer Teil der Sachen wird in der ersten Tagsatzung durch Versäumnisurteil erledigt; ein anderer sehr großer Teil wird mit dem Bemerken beiseite gelegt: „Ruht!" Das hat in Österreich zu bedeuten: Der Prozeß kann gemäß §§ 168–170 ZPO. erst nach Ablauf von 3 Monaten wieder fortgesetzt werden. Das nimmt selbstverständlich die klagende Partei nicht gerne in Kauf und es ist in der Regel anzunehmen, daß, wenn eine Sache als ruhend zurückgelegt wird, sie vor dem Termine auf irgend eine Art aus der Welt geschafft wird. Die nach dem Ruhen wieder aufgenommenen Prozesse sind sehr wenige.

Ein weiterer minder großer Teil wird durch Anerkenntnis oder durch Vergleich erledigt. Der Rest der Sachen wird streitig. Der Richter informiert sich kurz darüber, worum es sich handelt, welche Beweismittel zur Verfügung stehen, macht sich dabei seine Notizen und bestimmt den Termin zur Streitverhandlung, zu dem dann eine weitere Ladung nicht erforderlich ist.

Einzelne ganz einfache Sachen, die keiner Beweisaufnahme bedürfen, werden auch sofort erledigt, soweit Zeit dafür vorhanden ist. So kann Hinrichsen darüber berichten, daß vor einem und demselben Bezirksrich-

---

[4] Das Bezirksgericht für Handelssachen in Wien ordnet etwa 70 Verhandlungen für denselben Zeitpunkt an und erledigt sie in weniger als einer Stunde. Vgl. Pollak, System des österreichischen Zivilprozeßrechts S. 608 Anm. 20.

ter 3 Sachen sich dadurch erledigten, daß, während die Versäumnisurteile, Anerkenntnisurteile und Vergleiche zustande kamen, die Parteien durch Vergleichung ihrer teilweise erst durch Vermittelung von Boten und Fernsprecher herbeigeholten Geschäftsbücher mit vorhandenen Rechnungen und Quittungen feststellten, daß die Klage unbegründet war und zurückgenommen werden mußte. Dann handelte es sich nur noch um die Frage des Kostenersatzes, die dann ebenfalls sofort und zwar meist durch Barzahlung der dem Beklagten zu erstattenden Kosten erledigt wurde.

Die Mehrzahl der streitigen Sachen verfällt jedoch der Erstreckung (Vertagung) und **erst der nunmehr neu anberaumte zweite Termin** wird von dem Richter nach **§ 183 ZPO.** in der Weise vorbereitet, wie der **§ 501 unserer ZPO.** es **schon für den ersten Termin** vorsieht.

Das ist der Hauptunterschied zwischen der analogen Vorschrift des österreichischen Rechts (§ 183) und unserem § 501 ZPO. Damit hängt es zusammen, daß in Österreich die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gemäß § 183 nur für die Sachen stattfindet, die kontradiktorisch werden — das ist eben der Vorteil der ersten Tagsatzung, welche die Spreu vom Weizen scheidet —, während § 501 ZPO. für alle Sachen gelten muß, da nicht vorausgesehen werden kann, ob eine Sache streitig wird oder nicht.

§ 183 der österreichischen ZPO. beruht aber weiterhin auf ganz anderen Voraussetzungen als unser § 501 ZPO.

§ 183 der österreichischen Zivilprozeßordnung hängt mit einer Reihe von Paragraphen der österreichischen Prozeßordnung zusammen und ist so organisch mit dieser verbunden, während § 501 unserer ZPO., aus

dem Zusammenhang des österreichischen Rechts genommen, in unserer Prozeßordnung ganz isoliert steht und jeglichen inneren Zusammenhangs mit dieser entbehrt.

Sodann ist die entsprechende Vorschrift Österreichs für das Verfahren vor den Kreis- und Landesgerichten[5] bestimmt, während § 501 ZPO. nur in unserem Amtsgerichtsprozeß Anwendung finden kann.

III.

Praktisch sind auch die Vorschriften der §§ 437 und 438 der öst. ZPO., wonach mittels eines durch die Praxis geschaffenen Formulars bei der Ladung zum Termin der Kläger aufgefordert wird, die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände und die sich auf den Rechtsstreit beziehenden, dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegenden Urkunden mitzubringen, und an den Beklagten bei der Ladung die Aufforderung ergeht, die Augenscheinsgegenstände und Urkunden mitzubringen und wegen der im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer Behörde oder eines Notars befindlichen Beweisurkunden sowie wegen der Vorladung von Zeugen noch vor dem Termine seine Anträge zu stellen. Es erleichtert dies dem Richter auch bei Abhaltung eines Vortermines selbstverständlich die Verhandlung sehr und führt in ganz einfachen Fällen oft auch zur alsbaldigen Erledigung der Sache in demselben Termine.

IV.

Die guten Erfahrungen, die man in Österreich mit dem Vorbereitungsrecht des Richters nach §§ 182, 183

[5] Die Kreis- und Landesgerichte Österreichs entsprechen unseren Landgerichten, die Bezirksgerichte unseren Amtsgerichten.

öst. ZPO. gemacht hat, werden von Theoretikern und Praktikern vielfach gerühmt. Aber betont wird auch, daß sich diese Bestimmungen nie und nimmer bewährt hätten, wenn die erste Tagsatzung des § 239 nicht in Österreich ihre gedeihliche Anwendung ermöglichte.

Nicht ganz diese erhebliche Bedeutung legt der ersten Tagsatzung und der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Levin[6] bei. Er hält sie zwar für treffliche kleinere Mittel, um die Zahl der Verhandlungen zu verringern, ihre Qualität zu steigern und den Prozeßgang zu beschleunigen. Aber in der ersten Tagsatzung dürfe nach § 239 öst. ZPO. in eine sachliche, die Vorbereitung abkürzende Verhandlung nicht eingetreten werden, so daß also der Vortermin für streitige Sachen keine Beschleunigung bedeute. Levin findet die Hauptursache des beschleunigten Rechtsganges in der Unmöglichkeit, die Tagsatzungen nach Belieben zu verlegen. Die Erstreckung einer Tagsatzung ist nämlich durch § 134 öst. ZPO. in hohem Grade erschwert. Sie setzt grundsätzlich ein „unübersteigliches oder doch ein sehr erhebliches Hindernis", „einen nicht wieder gut zu machenden Schaden," von seiten des Gerichts „unaufschiebbare amtliche Obliegenheiten oder sonstige wichtige Gründe" voraus. Selbst der übereinstimmende Antrag der Parteien ist nach § 135 öst. ZPO. in der gedachten Weise zu begründen und gegebenenfalls sind die Gründe glaubhaft zu machen. Aber ausgeschlossen ist, daß wegen ungenügender Vorbereitung die Tagsatzungen erstreckt werden.

Wieder andere Schriftsteller sind des Lobes voll über die erste Tagsatzung:

So ist bei Stein[7] zu lesen, daß die erste Tagsatzung

[6] aaO. S. 993.

[7] Zur Justizreform S. 100.

unzweifelhaft das Allerbeste ist, was die österreichische Reform gebracht hat. Auch Hinrichsen[8] bezeichnet in seinem Referat auf dem 29. außerordentlichen Anwaltstage die erste Tagsatzung als „eine durchaus praktische Einrichtung, deren Einführung auch im Interesse des Richters liege". Ebenso rühmt Coumont, Wien[9], die Bewährung des Vortermins während seiner 10jährigen Geltungsdauer. Er bezeichnet ihn als unerläßlich für die angestrebte Konzentration der Streitverhandlung und drückt sein großes Verwundern aus, weshalb man diese Institution in Deutschland nicht akzeptiert hat.

Skedl[10] betont, daß die erste Tagsatzung die Ermöglichung eines vorher bestimmbaren Arbeitsprogramms, durch welches Prozeßverschleppungen und Prozeßverteuerung hintangehalten werden können, bewirkt habe. Diese Institution habe in dieser Beziehung segensreiche Wirkungen gespendet. Sie entlaste und sichere die mündliche Verhandlung.

Eisler[11] nennt sie „eine der glücklichsten Einrichtungen des österreichischen Prozeßrechts",

Wach[12] „eine treffliche, nachahmenswerte Einrichtung" und

Pollak[13] „eine außerordentlich nützliche Institution".

V.

Der Vortermin ist eigentlich, wie es den Anschein haben könnte, keine Schöpfung des österreichischen Rechts. Er

---

[8] Vgl. JW. 1907, 793.

[9] Vgl. DJZ. 1908, 1251.

[10] Das österreichische Zivilprozeßrecht, I. Bd. S. 19 und 20, Anm. 2 und S. 54 Anm. 10.

[11] (Wiener) Juristische Blätter 1899 S. 186.

[12] Die Mündlichkeit im österreichischen Prozeßentwurf S. 10.

[13] System des österreichischen Zivilprozeßrechts S. 608.

hatte seine Feuerprobe schon längst vor der österreichischen Reform in der württembergischen Gesetzgebung bestanden, von der ihn die österreichische Zivilprozeßordnung übernommen hat. Der Gedanke war dort, einen Termin mit sehr kurzer Einlassungsfrist anzusetzen, um zunächst festzustellen, ob die Sache streitig wird. Wurde sie es nicht, so konnte in diesem Termin sofort das Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil ergehen; wurde sie streitig, so gab der Vortermin Gelegenheit mit den Anwälten zu besprechen, wie sich der vorbereitende Schriftenwechsel gestalten und wie bald ein zur wirklichen Verhandlung bestimmter und geeigneter Termin möglich sein werde.

Von großer Bedeutung für die Geschichte des Vortermins sind die Ausführungen Menestrinas[11]; und zwar deswegen, weil er bewiesen hat, daß man im alten Stato pontificii (Kirchenstaat) auf Grund einer langsamen Entwickelung aus alten prozeßrechtlich-kanonischen Traditionen zu einem ähnlichen Termine gelangt war, bevor man davon in Österreich und desto weniger in Deutschland etwas davon geahnt hätte.

Der überaus liebenswürdigen persönlichen Mitteilung Prof. Menestrinas in Trient verdanke ich die direkte Kenntnis von der Praxis der ersten Tagsatzung in Tirol. „Es kann versichert werden," so schreibt Professor Menestrina, „daß einstimmig die Bedeutung der ersten Tagsatzung hochgeschätzt wird und daß man absolut nicht wüßte, wie die große Menge von Prozessen ohne sie zu beherrschen wäre." Vom fakultativen Gebrauch der ersten Tagsatzung bei den Bezirksgerichten in Tirol ist zu sagen, daß die erste Verhandlung als zur vollen Behandlung des Meritums angesetzt wird und daß erst bei der Verhandlung selbst,

[11] Fr. Menestrina, Il processo civile nello stato pontificii, Torino 1908, S. 119.

wenn zu viele Streitigkeiten sich ergeben, auf denen ein Kontradiktorium entsteht, Abhilfe geschaffen wird dadurch, daß man einen neuen Termin ansetzt und diesen zweiten Termin auf Grund § 183 öst. ZPO. vorbereitet. In größeren Städten Österreichs hat sich, wie oben schon dargetan, eine andere Praxis entwickelt; nämlich die, daß man bei den Bezirksgerichten, wie bei den Kollegialgerichten, die erste Tagsatzung nur zu den in § 239 öst. ZPO. angegebenen Zwecken verwendet.

VI.

Kein geringerer wie Wach war es, der den überausgroßen Wert des „Vortermins" auch für Deutschland erkannt hat und der im Jahre 1886 die Einführung des Vortermins auch bei uns angeregt hat. Aber leider umsonst! Wahrlich, es hätte mehr Sinn gehabt, diesem Rate zu folgen und diese inzwischen erprobte Einrichtung unserem Prozeßrechte einzuverleiben als eine Vorschrift, die nur im Zusammenhang mit dem Vortermin von Erfolg gekrönt sein kann, losgelöst von diesem zu uns zu verpflanzen.

IV. Abschnitt.

§ 501 ZPO. in der Praxis.

§ 9.

A. Die Tätigkeit des Amtsrichters im allgemeinen.

Es ist zunächst erforderlich, daß man eine richtige Vorstellung von der Tätigkeit eines Amtsrichters im allgemeinen hat, wenn man die Anwendbarkeit und Anwendung des § 501 ZPO. in der Praxis beurteilen will.

Ich unterstelle die Verhältnisse größerer Amtsgerichte; denn die Wirkung und Tragweite einer Gesetzesvorschrift

ist hauptsächlich vom Standpunkt des größeren Gerichts aus beachtlich und von Bedeutung, weil ja an den größeren Gerichten weitaus die meisten Rechtsstreitigkeiten zum Austrag kommen.

Bei den Amtsgerichten sind verschiedene Referate errichtet: Vormundschafts-, Erbschafts-, Grundbuch-, Register-, Straf- und Zivilstreitreferate. Die einzelnen Referate sind wieder je nach Größe des Gerichts in Abteilungen zerlegt. So ist das Zivilreferat meistens nach Buchstaben (und zwar den Anfangsbuchstaben des Beklagten) abgeteilt: Ein Streitrichter hat z. B. die Buchstaben A—K, ein anderer L—O, ein weiterer P—S (einschließlich Sch) und schließlich einer T—Z. Dabei sind die einzelnen Referate der Streitrichter wieder unter einander an Größe sehr verschieden. So ist z. B. der Buchstabe „Sch" mit seinen „Schmid", „Schmidt", „Schmitt", „Schneider", „Schuster" ꝛc. ein gut gehaßter.

Jeder dieser Zivilrichter hat gewöhnlich 2—3 Sitzungen in der Woche mit einer großen Zahl von Fällen (durchschnittlich ungefähr 70—80). Die Sitzungen dauern zumeist den ganzen Vormittag und oft noch einige Stunden nachmittags. An den freien Vormittagen und an Nachmittagen fungiert der Amtsrichter auch sehr häufig als Rechtshilferichter. Zwischen den einzelnen Sitzungstagen hat der Zivilrichter die angefallenen Entscheidungen, die kontradiktorischen Endurteile (durchschnittlich ungefähr 3—5 in der Woche), Zwischenurteile und verwickelte Beweisbeschlüsse zu fertigen, Arreste und einstweilige Verfügungen zu erlassen, die Sitzungsprotokolle durchzusehen und zu unterzeichnen, sowie sich wieder für die nächste Sitzung vorzubereiten. Ferner hat er die Termine anzusetzen und den Terminskalender zu führen.

Die Vorbereitung geschieht gewöhnlich *am Tage vor der Sitzung*, einmal weil dann der Richter die

Sachen am frischesten im Gedächtnis hat, weil er sich auch nicht umsonst vorbereiten will insofern, als noch am letzten Tage der Termin verlegt oder die Sache gütlich erledigt werden kann, schließlich aber — und das wird der Hauptgrund sein — weil der Amtsrichter auch ein Mensch ist, der die unangenehme Arbeit möglichst weit hinausschiebt.

Dies ist in den Hauptzügen die Tätigkeit eines Zivilrichters. Ob und inwieweit es dem Amtsrichter bei diesem Arbeitspensum noch möglich ist, Anordnungen nach § 501 ZPO. zur Vorbereitung der Verhandlung zu treffen, zeigt sich am besten bei der Betrachtung der Aufnahme dieser Neuerung in der Praxis seit ihrem Inkrafttreten.

§ 10.

Die Tätigkeit des Amtsrichters in besonderer Berücksichtigung des § 501 ZPO.

Die Novelle vom 1. Juni 1909 ist bereits 2½ Jahre in Kraft[1].

Sind nun die großen Erwartungen, die die Reichsregierung auf sie und insbesondere auf § 501 ZPO. gesetzt hat, in Erfüllung gegangen?

Auf Grund vielfachen Befragens bei Amtsgerichten — großen wie kleinen — und Rechtsanwälten sowie eigener, speziell auf § 501 ZPO. gerichteter Beobachtung und Durchsicht amtsgerichtlicher Akten kann ich mir nunmehr ein abschließendes Urteil darüber erlauben, wie die neue Vorschrift des § 501 ZPO. in der Praxis auf-

[1] Sie trat am 1. April 1910 in Kraft.

genommen worden ist und wie sich die vorbereitende Tätigkeit des Amtsrichters nach diesem Paragraphen in seine übrige Tätigkeit eingereiht hat.

Die weitgehende Opposition, die der Novelle und in hohem Maße dem § 501 ZPO. ursprünglich entgegengesetzt wurde, ist verstummt. Teils ist die Macht der Gewohnheit schuld daran, teils ist man mit Stillschweigen über neue Vorschriften der Novelle hinweggegangen. Das Letztere ist auch — um es gleich vorwegzunehmen — fast ausnahmslos das Schicksal unseres vielbesprochenen und umstrittenen § 501 ZPO. geworden[2, 3].

Der Grund hiefür wird hauptsächlich darin zu suchen sein, daß die Neuerung, fremdem Rechte entliehen, nicht in das Gefüge unseres Zivilprozesses hineinpaßt und daß sie sich insbesondere nicht mit der übrigen Tätigkeit des Amtsrichters vereinbaren läßt.

Einige Anordnungen, die das Gesetz zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung aufzählt (die Adhibierung von Akten, Einholung von Auskünften bei Behörden) kommen zwar mehrfach zur Anwendung. Aber das ist kein Verdienst der Novelle, sondern diese Praxis übten schon vorher tatsächlich verständige Richter — und zwar nicht nur bei den Amtsgerichten, sondern auch bei den Kollegialgerichten —, zumal wenn es sich um Beiziehung

[2] Hörle (Recht 1910, 458) spricht auch aus, daß dieser Paragraph die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat.

[3] Mosler (DRZ. 1911 No. 1 S. 7) sagt, zu trauriger Belanglosigkeit scheine das verurteilt zu sein, was vor Tische als das beste Stück des Bratens ausgegeben wurde, die außerordentliche Steigerung des prozessualen Amtsbetriebs in § 501 ZPO., bei der unser österreichischer Nachbar der Koch gewesen sei.

von Akten desselben Gerichts handelte[4], [5]. Die Novelle hat also insofern keinen Umsturz gebracht, sie hat vielmehr nur die früher praeter legem gepflogene Praxis legalisiert, wonach der Richter nach Erlaß des Beweisbeschlusses die Herbeischaffung nachträglich in einem vorbereitenden Schriftsatze bezeichneter Beweismittel in der Art der Ziff. 1–3 des § 501 Abs. 1 ZPO. ohne vorgängige mündliche Verhandlung und Erlaß eines besonderen Beschlusses angeordnet hat[6].

Der Kern des § 501 ist aber die Stellung bezw. Ladung von Zeugen zum ersten Termine (Ziff. 4). Diese Neuerung erfreut sich im allgemeinen keiner Sympathie; in Sonderheit bei großen Gerichten wird sie kaum durchgeführt, weil ihre Anwendung geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist. Denn die Tagesordnung der Sitzungen ist gewöhnlich sehr groß und zeitigt viele kontradiktorische Verhandlungen. Letztere haben sich überhaupt seit Einführung der Novelle bedeutend gemehrt. Das hängt zum Teil mit den Verbesserungen des Mahnverfahrens durch die Novelle vom 1. Juni 1909 (besonders: Zulassung aller Gerichtsstände[7] und Zustellung des

[4] Vgl. Dittenberger JW. 1912, 280 und Hachenburg JW. 1907, 77.

[5] Akten anderer Behörden oder Beamten kommen für den ersten Termin kaum in Betracht, da ihre Herbeischaffung erfahrungsgemäß zu viel Zeit beansprucht.

[6] Gl. A. Laubhardt, JW. 1910, 1026.

[7] § 689 ZPO. in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1909:

Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Zuständig ist das Amtsgericht, welches für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

[§ 689 ZPO. früheren Rechts:

Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Zahlungsbefehls von Amtswegen[8] und zum Teil mit der Novelle zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte (ebenfalls vom 1. Juni 1909), welche die Gebühren im Mahnverfahren erhöht hat (volle statt $^3/_{10}$-Gebühren)[9], zusammen[10].

Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand des Aufenthalts (§ 20) oder der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.]

[8] § 693 ZPO. in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1909:

Die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner erfolgt von Amtswegen.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls ein.

Der Gerichtsschreiber hat von der Zustellung des Zahlungsbefehls den Gläubiger in Kenntnis zu setzen.

[§ 693 ZPO. früheren Rechts:

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.]

[9] § 38 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1909:

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. die Sätze des § 9 für die Vertretung des Gläubigers,
2. zwei Zehnteile der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs.

Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr in No. 1 zu sieben Zehnteilen, die Gebühr in No. 2 voll angerechnet.

[§ 38 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte früheren Rechts:

Es wird demzufolge mehr wie früher, namentlich in den Großstädten, wo die großen Firmen jetzt an ihrem Sitze als am (vereinbarten) Erfüllungsorte den Zahlungsbefehl erwirken können, vom Mahnverfahren Gebrauch gemacht[11, 12]. Eine Folge davon ist, daß eine große Zahl von Sachen, die früher Versäumnissachen wurden, jetzt im Mahnverfahren ihre Erledigung finden, so daß die Zahl der Versäumnis- und Anerkenntnisurteile wesentlich zurückgegangen ist. Angenommen z. B. die Sitzung

---

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des § 9:

1. drei Zehnteile für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mitteilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehnteile für die Erhebung des Widerspruchs;
3. zwei Zehnteile für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in No. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr in No. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.]

[10] Vgl. Stein „Zur Justizreform" S. 95: „Die Mühe ist klein, und der klingende Spaß ist groß." (Im Versäumnisverfahren früher das Dreifache an Gebühren wie im Mahnverfahren.)

A. M. Hachenburg, Referat auf dem 18. deutschen Anwaltstag in Mannheim, JW. 1907 S. 607.

[11] Besonders auswärtige Anwälte erledigen jetzt viel mehr Sachen im Mahnverfahren. Im Mahnverfahren erhalten sie nämlich die volle Gebühr des § 9 RAGebO. allein. Im ordentlichen Klageweg müßten sie die Gebühren mit dem Substituten teilen, da die Gebühren für mehrere Anwälte nach § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. nicht erstattungsfähig sind.

[12] Das Mahnverfahren hat im Jahre 1905 mit 188 300 Sachen seinen tiefsten Stand seit 1880 erreicht und ist von den aufs Doppelte gestiegenen ordentlichen Prozessen schon nahezu überflügelt worden. (Vgl. Stein DJZ. 1907, 1288.)

war früher und ist jetzt mit 40 Fällen besetzt: Früher gab es dabei etwa 10 Versäumnisurteile, jetzt vielleicht nur noch deren 3. Die anderen Sachen werden, von Vertagungen abgesehen, kontradiktorisch. Dadurch ist gegen früher die Arbeitslast des Amtsrichters an sich schon erhöht. Die eine oder andere Sitzung ist aber auch mit Beweisaufnahmen schon von vornherein besetzt. Unter solchen Umständen ist es nicht bezw. nur schwer möglich, die Erhebung „unvorhergesehener" Beweise, die plötzlich zur Sitzung dazugeschneit kommen, auch noch für dieselbe anzuordnen und so die Sitzungen über Gebühr zu verlängern. Gerade die Belastung des Richters läßt niemals eine ersprießliche Anwendung des § 501 ZPO. zu[13, 14].

Darüber macht Jastrow in seinem Aufsatze[15] über den „Einfluß der Zivilprozeßnovelle auf das amtsgerichtliche Verfahren" treffliche Ausführungen, die den Vorzug haben, sich auf eigene Erfahrungen am Amtsgericht Berlin-Mitte zu gründen:

„Der ‚Clou' der Sache ist, daß das Gericht Zeugen und Sachverständige ohne Beweisbeschluß laden, Zeugen und Sachverständige, welche ohne Ladung erschienen sind, sofort vernehmen und in beiden Fällen damit das

[13] An der tatsächlichen Überlastung des Amtsrichters (an den größeren Gerichten) findet auch § 509 ZPO. Hemmnis; denn der Richter muß erst die anderen bereits angesetzten Beweissachen erledigen und kann dann erst spät an die neuerdings herbeigebrachten Beweismittel gehen. Ganz abgesehen davon, daß eine Sache oft verwickelt und es selbst dem erfahrensten Amtsrichter nicht zuzumuten ist, daß er sofort weiß, ob und inwieweit er Beweis braucht. Er soll und muß vielmehr überlegen, welche Beweise erforderlich sind.

[14] Laubhardt, JW. 1910, 1026, sammelte dieselben Erfahrungen.

[15] Vgl. JW. 1911, 19.

Verfahren sofort im Termine zum Ende bringen kann. Aber wenn die Justizverwaltungen, von denen der Vorschlag zu dieser Bestimmung ausgegangen ist, wollten, daß die Vorschrift in der Praxis eine Wahrheit werden soll, dann hätten sie vor allem die Pensen, die in den Sitzungen abzuarbeiten sind (ein unschöner, aber leider treffender Ausdruck), sehr bedeutend herabsetzen müssen. Gegenwärtig sind wenigstens in Preußen[16] — die Gerichte genötigt, ihre Sitzungen so zu besetzen, daß sie ganz ohne Rücksicht auf etwa noch hinzukommenden Stoff vollgefüllt sind und nicht noch weiter belastet werden können. Ist dies einmal wegen einer sehr dringlichen Beweisaufnahme unumgänglich, so wird es schon immer als ein kleines Unglück empfunden. Wie soll man da erwarten können, daß sonst Zeit dazu ist, in diese vollbesetzten Sitzungen noch eine Anzahl von Zeugen zu laden oder mitgebrachte Zeugen in solchen Sitzungen zu vernehmen? Dazu kommt, daß die Maßnahmen auch noch häufig sonstige Bedenken gegen sich haben. Mit der Ladung von Zeugen auf Grund des § 501 habe ich einmal einen Versuch gemacht und dessen Ergebnis war so abschreckend, daß ich den Versuch nicht wiederholt habe. Zur festgesetzten Stunde waren nämlich zwar die Zeugen erschienen, aber die Parteien (Anwälte) waren nicht zur Stelle. Die Zeugen ohne Verhandlung und Beweisbeschluß zu vernehmen, ist nun nicht gestattet[17]; sie sofort zu entlassen, habe ich nicht für angezeigt erachtet,

---

[16] Nicht anders an den größeren Amtsgerichten Bayerns. Z. B. am Amtsgericht Nürnberg kommen Sitzungen mit durchschnittlich 80—90 (Sitzungen mit 150 Fällen sind keine Seltenheit) und in Würzburg Sitzungen mit durchschnittlich 60—70 Fällen vor. Vgl. Geiershöfer, JW. 1910, 886.

[17] Diese Anschauung ist nach dem oben (S. 45 ff.) Dargelegten nicht richtig.

um ihnen tunlichst das nochmalige Erscheinen zu ersparen; sie haben zirka 1½ Stunden gewartet und schließlich haben die Parteien nicht verhandelt. Was war also der Effekt der Operation? Die Zeugen haben ihre Zeit versäumt und müssen noch einmal kommen, und das Gericht hat die Zeit, die es gerade zufällig an diesem Tage für die Vernehmung der Zeugen freimachen konnte und die es hätte für solche Zeugen verwenden können, deren Vernehmung bereits durch Beweisbeschluß angeordnet war, gleichfalls verloren. Ist es da verwunderlich, wenn man nicht geneigt ist, das Experiment zu wiederholen?"

Dittenberger[18] kann über diesen Punkt unter Zugrundelegung der Erhebungen des deutschen Anwaltsvereins nichts anderes berichten. Er sagt: „Fühlbar waren auch vielfach die Störungen des Geschäftsbetriebs des Amtsgerichts durch das Einschieben zunächst nicht vorgesehener Beweisaufnahmen. Diese führten übrigens noch insofern zu Mehrkosten, als die Zeugen der später anstehenden Sachen höhere Entschädigungen für Zeitversäumnis erhalten mußten.

Es ist deshalb wohl zu verstehen, daß bei vielen Amtsgerichten auch die Versuche der Parteien, das Gericht zur Anwendung des § 501 ZPO. zu bestimmen, keinen Erfolg gehabt haben. Lehrreich ist in dieser Beziehung, was ein großstädtisches Amtsgericht zur Begründung der Ablehnung eines solchen Antrags ausführt: „„Nach Aktenlage erscheint es untunlich und nach der Geschäftslage unmöglich. Es erscheint aber auch nicht angängig, etwa jetzt schon einen noch zeugenfreien Terminstag nach dem 16. Januar für die vorliegende Sache zu bestimmen. Es würde eine ungerechtfertigte Benachteiligung für diejenigen Parteien erwachsen, die vor dem 16. Januar

[18] JW. 1912, 280.

zur mündlichen Verhandlung erscheinen und für welche die für die vorliegende Sache nach dem dortigen Wunsch heute zu bestimmende Terminsstunde dann bereits nicht mehr frei wäre. Würde eine solche Praxis hier üblich, so würde das ohnehin hier so sehr vernachlässigte Prinzip der mündlichen Verhandlung noch mehr durchlöchert. Es kann nicht angehen, daß die Parteien in zwei Terminen nach einander nicht erscheinen und verlorene Zeit dann wieder einzuholen wünschen auf eine Weise, die, wie gesagt, nach der Geschäftslage des unterzeichneten Amtsgerichts, wie wohl unserer Großstadtgerichte überhaupt, für die eine Anordnung nach § 501 Ziff. 4 ZPO. unter Aufrechterhaltung eines die Interessen aller Rechtsuchenden gleichmäßig berücksichtigenden Geschäftsganges in vielen Fällen unmöglich ist, nur unter Benachteiligung anderer Parteien möglich wäre.""

Lehrreich ist an dieser Entscheidung — neben der Inschutznahme des Prinzips der Mündlichkeit gegen die Zivilprozeßordnung! die durchaus zutreffende Begründung, mit der sie die Unbrauchbarkeit des § 501 für die größeren Gerichte nachweist. Genau dasselbe ergibt sich aber auch für die kleineren, namentlich auch die ländlichen Amtsgerichte; denn von den 214 Amtsgerichten, die sich zu dieser Frage geäußert haben[19], gehört der weitaus überwiegende Teil dieser Kategorie der kleinen Gerichte an.

Weil namentlich die Rechtsanwälte diese Mißlichkeiten kennen, unterlassen sie auch, etwa Zeugen zur ersten Ver-

[19] Vgl. die Erhebungen des deutschen Anwaltsvereins (unten S. 93 ff.).

handlung zu stellen oder stellen zu lassen. Ganz zu schweigen von Prozessen, in denen die Parteien, meist die beklagten, nicht von einem Anwalte vertreten sind[20]. Und das Auftreten der Parteien ohne Anwalt sollte ja eigentlich die Regel bilden, da der Amtsgerichtsprozeß als Parteiprozeß gedacht ist[21]. Man stelle sich die bezüglich der Streitwerte bis 600 ℳ nun vielfach vom Anwalt nicht mehr beratene und vertretene Partei im Sitzungssaale vor. Diese wird durch stückweises und umständliches Beibringen des nicht mehr durch den Anwalt gesichteten Prozeßstoffs den Amtsrichter durch überflüssiges oder nebensächliches Beiwerk, aus dem er sich mit aller Mühe den Tatbestand zusammensuchen muß, in einer einzigen Sache länger in Anspruch nehmen als der Rechtsanwalt mit einem halben Dutzend. Und diese Parteien sollen dem Amtsrichter zur Durchführung des § 501 ZPO. an die Hand gehen!

Gerade daran, daß die Parteien *vor* dem Termine zur mündlichen Verhandlung keinen Schriftsatz abgeben, in dem sie der Klage widersprechen, scheitert sehr häufig die Durchführung gerade der wichtigsten vorbereitenden

[20] Hörle (Recht 1910, 459) ist nach seinen Erfahrungen der gleichen Ansicht.

[21] Der Apell des bayerischen Staatsministeriums d. J. an die Anwälte, die Durchführung des § 501 ZPO. dadurch zu ermöglichen, daß sie schon in der Klage und in den vorbereitenden Schriftsätzen Angaben zur Aufklärung des Sachverhältnisses machen, insbesondere Beweismittel bezeichnen, wendet sich — allerdings nur (theoretisch) vom Standpunkt des Gesetzgebers aus — nicht an die richtige Adresse. Logischerweise wäre diese das rechtsuchende Publikum. (Vgl. Bekanntmachungen des Bayer. Staatsministeriums d. J. zur Einführung der Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909.)

Anordnungen, nämlich § 501 Abs. 1 No. 4 6 ZPO.[22]. Teils mögen es die Parteien, soweit sie gesetzeskundig sind, absichtlich tun, um den beschleunigten Gang des Rechtsstreits zu hintertreiben, teils geschieht es, besonders in ländlichen Kreisen, aus einer gewissen Scheu, sich durch die Schrift festzulegen. Der Beklagte hat es eben, wie schon oben[23] erwähnt, auf Grund der Einschränkung des § 501 Abs. 2 ZPO. in der Hand, ob zum ersten Termin Beweismittel der No. 4 -6 bereitgestellt werden können, oder nicht.

Jedenfalls kann deshalb der erste Termin nicht in der fraglichen Weise vorbreitet werden. Liegt aber der erforderliche Schriftsatz des Beklagten vor, so läßt sich in der Regel nicht mit Sicherheit feststellen, ob die Sache ernstlich streitig oder nicht doch trotz des anfänglichen Widerspruchs des Beklagten durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil oder Vergleich erledigt werden wird[24]. Ist aber auch auf ernstliches Streitigwerden der Sache zu rechnen, so läßt sich meist nicht übersehen, ob die anzuordnende Vernehmung usw. erheblich und erforderlich sein wird[25]. Und wenn schließlich auch in dieser Beziehung kein Zweifel

[22] Für die Richtigkeit dieser Behauptung spricht eine kurze, aber bezeichnende Mitteilung eines ländlichen Amtsgerichts: „§ 501 kommt hier nicht zur Geltung, da die Anwendbarkeit daran scheitert, daß vor der Verhandlung keine Beweismittel bezeichnet werden."

[23] Vgl. oben S. 41 ff.

[24] Vgl. Mosler, DRZ. 1911 No. 1 S. 7: „Wer sich der Luft des Prozeßsaales nicht so entwöhnt hat, wie der normale Gesetzgeber, weiß, ein wie verändertes Bild die erste streitige mündliche Verhandlung so oft ergibt. Da fallen die schönsten Beweisantritte mit einem kleinen Zugeständnis des Gegners um wie schade, wenn dann die amtsseitig bestellten teuren Zeugen zwecklose Zuschauer wären!"

[25] Gl. A. Laubhardt, JW. 1910, 1026.

besteht, so verhindert die Geschäftslage des Gerichts, die Notwendigkeit einer vernünftigen Terminsökonomie, wie schon dargetan, die Anwendung der Bestimmungen des § 501 Abs. 1 Ziff. 4—6 ZPO.

Der Beklagte hat auch gar kein Interesse an rascher, ja meistens ein solches an langsamer Erledigung des Rechtsstreits. Es bleibt also hauptsächlich übrig, daß der Kläger zum Termin die Zeugen stellt. Häufig wollen aber diese nur kommen und nur bei der Sitzung verbleiben, bis der betreffende Fall aufgerufen wird, wenn sie gerichtlich geladen sind. Aber auch dann, wenn der Kläger die Beweismittel stellt, wird die Sache im ersten Termin nicht erledigt, wenn Beklagter Gegenbeweis anbietet. Der Fall, daß der Beklagte die Erhebung der vom Kläger beigebrachten Beweise über sich ergehen ließe, ohne seinerseits Gegenbeweise anzubieten, ist geradezu undenkbar. Abschneiden kann man diese nicht. Meistens sind es Gegenzeugen, die der Beklagte bringt. Diese müssen, weil sie nicht zur Stelle sind, im zweiten Termin vernommen werden. Die Tendenz der Novelle, nach der es § 501 ZPO. ermöglichen soll, daß der gesamte Streit- und Beweisstoff zum ersten Termin herbeigeschafft, in ihm sogleich nach streitiger mündlicher Verhandlung, in der nach § 502 Abs. 2 ZPO. auf Schriftstücke Bezug genommen werden darf, die erforderlichen Beweise erhoben, zum Schluß verhandelt und das Urteil gefällt wird, läßt sich also bei einer noch so „verständigen" Anwendung des § 501 ZPO. in der Regel schlechterdings nicht erreichen. Dies wäre schließlich nur dann möglich, wenn der Amtsrichter „durchhauen" wollte, ein Ergebnis, das oft auf Kosten der Gründlichkeit und der Nichtbeachtung des „audiatur et altera pars" gehen würde.

Bei unseren kurzen Terminen ist für den Be-

klagten bezw. seinen Anwalt auch oft gar keine Zeit, vor dem Termine noch so rechtzeitig einen Schriftsatz abzugeben, daß z. B. Zeugen zur Verhandlung geladen werden können. § 507 ZPO. schließt nämlich die Anwendung des § 261 Abs. 2 ZPO. für das amtsgerichtliche Verfahren nicht aus. Der Amtsrichter soll[26] demnach den ersten Verhandlungstermin nur insoweit hinausrücken, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint. Der erste Termin findet hiernach, da nach § 499 ZPO. die Einlassungsfrist im amtsgerichtlichen Verfahren in der Hauptsache 3 Tage beträgt und die Ladungen durch den Gerichtsschreiber geschehen[27], vom Eingang der Klage und der Terminsbestimmung ab (letztere muß innerhalb 24 Stunden erfolgen[28]) gewöhnlich in 5—8 Tagen statt. In dieser kurzen Frist kommt kaum die Einreichung eines Schriftsatzes des Beklagten vor und wenn einer eingereicht wird, so fehlt die Zeit zur Ausführung einer Anordnung aus § 501 Ziff. 4–6 ZPO. Dazu kommt, daß der Beklagte, wenn er sich durch einen Anwalt vertreten läßt, diesem die Sache erst am Tage vor dem Termine überträgt, so daß gewiß zur Klagebeantwortung keine Zeit mehr ist.

Es ist aber auch ferner zu beachten, daß das Gericht Ladungen von Zeugen ꝛc. regelmäßig von der Erlage eines Auslagenvorschusses abhängig macht[29], damit nicht die

[26] Auf die Einhaltung dieser Ordnungsvorschrift wird von den Justizverwaltungen sehr gedrungen.

[27] § 497 ZPO. Mehrfach wird darüber geklagt, daß die Überlastung der Gerichtsschreibereien die Anwendung des § 501 Ziff. 4 ZPO. vereitelte, da die angeordnete Ladung nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnte.

[28] § 216 ZPO.

[29] § 379 ZPO.

Staatskasse belastet wird. Zwischen der Zustellung der Klage bezw. der Anordnung der Ladung und dem Termine wird aber häufig der Auslagenvorschuß, für den nach § 379 Abs. 2 ZPO. eine Frist zu bestimmen ist, nicht rechtzeitig erlegt; die Ladung kann deshalb auch aus diesem Grunde in vielen Fällen nicht betätigt werden.

Wenn der Kern der Novelle durchgeführt werden soll, so müßte einerseits gegen die Sollvorschrift des § 261 Abs. 2 ZPO. verstoßen, andererseits die Zahl der Amtsrichter vermehrt bezw. das Arbeitspensum der Streitrichter -- wenigstens bei den größeren Gerichten -- verkleinert werden. Solange eben nicht eine gründliche Umgestaltung des Geschäftsbetriebes der Amtsgerichte erfolgt, solange nicht an Stelle des bisherigen Massenbetriebs mit 80, 100 und mehr Fällen eine auf die Durchführung des § 501 ZPO. bedachte Sitzungsordnung mit einer mäßigen Anzahl von Fällen tritt, ist an Fruchtbarwerden dieser Bestimmung nicht zu denken.

Übrigens wird auch in Österreich die Sache nicht in einem Termine - ideal gedacht - durchgeführt; denn dort hat man in der ersten Tagsatzung einen „Vortermin", der bei uns angestrebt worden ist[30], den wir aber nicht haben. Unsere erste Verhandlung ist gewissermaßen der österreichische Vortermin und unsere zweite Verhandlung der dortige erste Termin zur mündlichen Verhandlung, der von dem Richter durch die Bereitstellung der Beweismittel vorbereitet wird und in dem diese Beweise erhoben werden[31]. In Österreich wer-

[30] Ein diesbezüglicher Antrag fiel im Reichstag durch.

[31] Vgl. Hinrichsen, Referat auf dem XIX. außerordentlichen deutschen Anwaltstag zu Leipzig, JW. 1907, 793 und „Rundschau über die wichtigsten Gesetzesvorlagen" 1907 No. 5, sowie Dittenberger, Krit. Komm. S. 57.

den also eigentlich (nach unseren Begriffen) die Beweismittel auf Grund des § 183 der dortigen ZPO. erst zum zweiten Termin bereitgestellt. Wenn eine Sache bei uns kontradiktorisch wird, so kommen (und kamen auch früher schon) die Zeugen ꝛc. zur zweiten Verhandlung. § 501 ZPO. will aber die Beweismittel schon zum ersten Termine bereitgestellt wissen. Mit anderen Worten: Man strebt also bei uns ein noch rascheres Arbeiten an als in Österreich. Eine ähnliche Praxis aber wie in Österreich hat sich auch bei uns auf Grund des § 501 ZPO. — allerdings in sehr beschränktem Umfange — gebildet[32].

Als praktisch erweist sich die Vorschrift des § 501 ZPO. in sogenannten Retoursachen, d. h. in solchen Sachen, in denen bereits verhandelt oder Beweis erhoben ist[33], [34]. „Hier wird häufig der Fall vorkommen," so führt Fuhrmann[35] aus, „daß der Prozeßrichter, wenn er bei der Vorbereitung für die mündliche Verhandlung zu der Einsicht gelangt, daß die beschlossene Vernehmung des Zeugen voraussichtlich zu keiner klaren Vorstellung der Sachlage führen wird, die Einnahme des Augenscheins anordnen wird; in diesem Stadium wird er zuweilen in die Lage kommen, Urkunden, Pläne, Zeichnungen einzufordern, amtliche Auskunft von Behörden und Beamten einzuziehen, Zeugen, bezüglich deren die Anordnung der Vernehmung übersehen worden ist, nachträglich zu laden und das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung von Streitpunkten anzuordnen."

---

[32] Vgl. Dittenberger, JW. 1912, 281.

[33] § 501 ZPO. gilt ja nicht nur für den ersten Termin, sondern auch für alle nachfolgenden Termine. Vgl. oben S. 25.

[34] Vgl. Dittenberger aaO.

[35] Vgl. Recht 1910, 737.

Der Richter kennt jetzt den Rechtsstreit, er braucht bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung keinen Zweifel mehr zu haben, ob die Sache kontradiktorisch wird oder nicht und nicht in Angst zu sein, einen Schlag ins Wasser zu machen. Er kann jetzt bei der Vorbereitung die Hinzuladung von Zeugen ꝛc. zum neuen Termin anordnen und dadurch oft einen Termin sparen[36]. Allerdings scheitert die Vorbereitung selbst der Retoursachen meist daran, daß die Akten dem Richter zu spät zur Vorbereitung vorgelegt werden. Damit von der Vorschrift des § 501 ZPO. in der Praxis ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden könnte, müßte, wie auch Fuhrmann vorschlägt[37], der Prozeßrichter sich auf die Verhandlung nicht, wie es üblich ist, erst am Tage vor dem Termine vorbereiten; es müßten ihm vielmehr die Akten mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermine zur Vorbereitung vorgelegt werden und letztere müßte so zeitig erfolgen, daß Anordnungen nach § 501 ZPO. noch erlassen und ausgeführt werden könnten[38].

Mir selbst ist während meiner 3½jährigen Tätigkeit an einem großen Amtsgerichte nur ein Fall und

[36] Vgl. Volkmar, DJZ. 1911, 511 und Fuhrmann, aaO.

[37] aaO.

[38] Die preußische Geschäftsordnung für die Gerichtsschreiberein der Amtsgerichte vom 11. Okt. 1906 enthält sogar in § 17 No. 4 die Bestimmung, daß die Terminsakten am Tage vor dem Terminstage dem Richter vorgelegt werden sollen, sofern dieser nicht andere Anordnungen trifft. Fuhrmann, aaO., fordert zur Realisierung des § 501 ZPO. dringend eine Änderung des § 17 No. 4 dahin, daß die Prozeßakten dem Richter mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermine vorgelegt werden sollen.

in diesem wäre es nicht nötig gewesen bekannt geworden, indem in einer Retoursache (von noch nicht verhandelten Sachen ganz zu schweigen) von § 501 ZPO. Gebrauch gemacht wurde. Es handelte sich um einen Vaterschaftsprozeß. Der Anwalt des Beklagten brachte die exceptio plurium: Unter anderen Männern habe die Kindsmutter auch mit 2 Soldaten Geschlechtsverkehr gepflogen. Er könne aber die Namen und die Wohnung der beiden nicht angeben, er werde sie binnen kurzer Zeit dem Gerichte mitteilen. Es erging Beweisbeschluß. Die beklagte Partei brachte nun 8 Tage vor dem Beweiserhebungstermine die Namen und Adressen der beiden Zeugen herbei. Daraufhin erging folgender

Beschluß:

„In Sachen . . . . . Klagepartei

gegen

. . . . . Beklagten

wegen Vaterschaft u. A.

wird in weiterer Ausführung des Beweisbeschlusses vom 18. November 1911 gemäß § 501 RZPO. die Ladung folgender Personen als Zeugen über den Beweissatz vom 14. Oktober 1911 zum Termin vom 9. Dezember 1911 angeordnet:

1. X. X., Sanitätsunteroffizier beim Kgl. . . Inf.-Regt. hier,
2. X. X., Sanitätsvizefeldwebel beim Kgl. . . Inf.-Regt. hier.

. . . . ., den 29. November 1911.

Kgl. Amtsgericht.

Der Kgl. Amtsrichter.

. . . . ."

Zur Initiative bezüglich des § 501 ZPO. haben eben die Streitrichter bei größeren Amtsgerichten in der Tat zu wenig Zeit; sie können sich bei der einzelnen Sache

nicht allzu lange aufhalten. Bei einigen Amtsgerichten, aber hauptsächlich kleinen, kommt es, soweit bekannt geworden, ab und zu vor, daß § 501 ZPO. nach der Erwartung des Gesetzgebers die vollständige Durchführung des Prozesses in einer Verhandlung ermöglicht[39]. Diese Fälle sind jedoch sehr dünn gesät[40].

Volkmar[41] kann, z. B. nach einem Jahre des Inkrafttretens der Novelle nur einen Fall anführen, in dem es ihm gelungen ist, den Prozeß im ersten Termine unter Anwendung des § 501 ZPO. zu Ende zu bringen: „Klägerin verlangte Wertersatz für eine Schreibmaschine, die Beklagter ihr durch Betrug abgelockt und dann verkauft hatte. Der Beklagte, der deswegen in Tegel Strafe verbüßte, wandte vor dem Termin schriftlich ein, sie habe auf einen Teil des Wertersatzes vor dem Schöffengerichte verzichtet, wie der Schöffenrichter bezeugen werde. Letzterer erschien auf Ladung zum ersten Termin, zu welchem Beklagter vorgeführt wurde, und so konnte auf Grund des Zeugnisses des Richters das Urteil sofort gefällt werden. Dadurch wurde ein besonderer Beweistermin und nochmalige Vorführung des Beklagten, der jede Vertretung abgelehnt hatte, vermieden, somit auch an Kosten gespart."

Dieser Fall hatte eben die günstigste Konstellation, die man sich nur denken kann: der Beklagte konnte durch Vorführung leicht zur Gerichtsstelle gebracht werden, das Beweismittel war ohne Schwierigkeit herbeizuschaffen und sonstige Beweise waren überflüssig und überhaupt nicht vorhanden. So einfach gelagerte Fälle gehören aber verhältnismäßig zu den größten Seltenheiten.

---

[39] Vgl. Volkmar, aaO.
[40] Vgl. Dittenberger, aaO.
[41] aaO.

Wie oben Seite 55 ausgeführt, kann die Erhebung der nach § 501 ZPO. vorbereiteten Beweise nur erfolgen, wenn beide Parteien erschienen sind. Die von Volkmar bekannt gegebene[42] Praxis, auch bei Erscheinen nur einer der beiden Parteien gewisse Zeugen zu vernehmen, wenn die erschienene Partei mit dem Gerichte der Ansicht ist, daß das Vernehmen der Zeugen notwendig ist, und die Partei erklärt, daß auch der Gegner die Vernehmung wünsche, braucht nicht notwendig zu Mißständen geführt zu haben. Jedoch ist diese Handhabung der Bestimmung des § 501 ZPO. nach den Darlegungen auf Seite 55 oben nicht richtig[43], selbst wenn durch die sofortige Vernehmung der betreffenden Zeugen ergebnislose Vertagungen vermieden werden. Der Termin ist eben kein Termin zur Beweisaufnahme, sondern einer zur mündlichen Verhandlung, da § 367 ZPO. keine Anwendung findet.

Die Geschäftsstelle des deutschen Anwaltsvereins hat infolge verschiedener an sie gerichteter Anfragen über die Bewährung des § 501 ZPO. in der Praxis durch Vermittelung der Vertreter des Vereins Erhebungen[44] angestellt, die außerordentlich wichtiges Material zur Würdigung der Aufnahme des § 501 ZPO. in der Praxis ergaben. Sie hatten folgendes Resultat:

[42] aaO.

[43] Volkmar befindet sich übrigens in einem Widerspruch insofern, als er aaO. 16 Zeilen weiter unten auch auf diesem seiner Praxis gegensätzlichen Standpunkt steht. Er sagt dort wörtlich: „Aber jede Zeugenvernehmung aus § 501 darf nur erfolgen, wenn beide Parteien erschienen sind und zuvor verhandeln. Einen Zeugen aus § 501 auch bei Nichterscheinen einer Partei zu vernehmen, erscheint bedenklich, weil Prozeßrüge zu gewärtigen und alsdann der Zeuge nochmals zu vernehmen wäre."

[44] Mitgeteilt von Dittenberger JW. 1912, 280.

Die Bestimmungen des § 501 ZPO. sind — jedenfalls in den wesentlichen Punkten, den Ziffern 4—6 des ersten Absatzes, — unbrauchbar und führen da, wo sie gleichwohl angewandt worden, zur Verlangsamung und Verteuerung des Prozesses. Man hat den Bock zum Gärtner gemacht.

Nach den Mitteilungen Dittenbergers[45] liegen Berichte über die Verhältnisse in 113 Landgerichtsbezirken aus allen Teilen des Reiches vor. Außerdem sind Sonderberichte von 214 Amtsgerichten eingegangen und zwar zum Teil von den Gerichten selbst. Das Ergebnis hat die Befürchtungen fast noch übertroffen: Aus keinem Landgerichtsbezirk wird über eine nennenswerte Anwendung des § 501 ZPO. berichtet; es wird entweder „kein" oder „so gut wie kein" Gebrauch von der Bestimmung gemacht[46], [47]. Von den 214 Amtsgerichten, die sich besonders geäußert haben, haben 148 den § 501 ZPO. überhaupt noch nicht angewendet; 62 haben in seltenen Fällen davon Gebrauch gemacht und zwar meist nur von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 3 des Absatzes 1; nur 4 Amtsgerichte sind in der Lage, von einer häufigeren Anwendung zu reden. Diese Zahlen sprechen deutlicher als Worte: Man hat sich von der Neuerung des § 501 ZPO. wohl den meisten Erfolg

[45] aaO.

[46] Die gleiche Mitteilung macht Laubhardt, JW. 1910, 1026: „§ 501 ist meines Wissens bisher kaum oder doch nur selten zur Anwendung gebracht worden und daher ohne Wirkung geblieben."

[47] Auch Geiershöfer, JW. 1910, 886, bestätigt diese Beobachtung.

für eine Beschleunigung des Verfahrens versprochen[48]. Schon im Stadium der Beratungen ist vorher gesagt worden, daß dies eine Selbsttäuschung sei[49]. Und diese Voraussage ist eingetroffen: die Vorschriften sind ein Schlag ins Wasser. Die Kritik der Novelle hat also recht behalten[50].

Die Ziffern 1 bis 3 des § 501 Abs. 1 ZPO. kommen häufiger zur Anwendung.

In einzelnen Fällen, aber doch bei manchen Gerichten hin und wieder, wird von der Befugnis zur Anordnung des persönlichen Erscheinens (Ziff. 5) Gebrauch gemacht.

Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und Einnahme des Augenscheins gemäß Ziffer 4 und 6, wovon erstere als bedeutendste Errungenschaft der Neuerung gepriesen wurde, gehören zu den größten Seltenheiten.

Wo man Versuche mit der Ladung von Zeugen zum ersten Termine gemacht hat, ist dies mit einem gewissen Lächeln des Amtsrichters geschehen, das sagen sollte: „Ich weiß ja, daß es keinen Wert hat, doch ich will es probieren, nachdem die Bestimmung einmal da ist." Aber die Lust zu ähnlichen Versuchen hat man bald verloren und das Lächeln war berechtigt.

„Über die schlechten Erfahrungen," so sagt Dittenberger[51], „die hiermit gemacht worden sind und die

[48] Mosler (DRAZ. 1911, 7) sagt: „Und das war doch eigentlich das Prunk- und Paradestück der Novelle."

[49] Vgl. auch das Gutachten Jastrows für den 29. deutschen Juristentag 2, 121 und Dittenbergers 4, 331 ff.

[50] Vgl. insbesondere Dittenberger, Krit. Kom. S. 56 ff.; Kaufmann, Recht 1907, 1370; Zelter, JW. 1907, 690; Hinrichsen, JW. 1907, 793; Striemer, JW. 1907, 729; Treuenfels, Ges. u. R. 9, 77; Fuhrmann, Recht 1907, 1368.

[51] Vgl. JW. 1912 aaO.

zu baldiger Einstellung der Versuche führten, wird mehrfach berichtet. Eine in ihrer Bündigkeit charakteristische Mitteilung lautet: „„Einmal hatte der Richter einen Zeugen geladen. Dieses erwies sich aber als nicht nötig."" War der Zeuge aber an sich nötig, so wurde meist im weiteren Verlaufe des Prozesses seine nochmalige Vernehmung erforderlich, was die Entstehung doppelter Kosten und eine Verzögerung des Prozesses zur Folge hatte."

Dittenberger teilt weiter mit, daß auch vielfach die Störungen des Geschäftsbetriebs des Amtsgerichts durch das Einschieben zunächst nicht vorgesehener Beweisaufnahmen fühlbar waren. Die eingeschobenen Beweisaufnahmen haben übrigens auch insofern zu Mehrkosten geführt, als die Zeugen der später anstehenden Sachen höhere Entschädigungen für Zeitversäumnis erhalten mußten.

Einige Gerichte klagen darüber, daß die Parteien Anordnungen nach § 501 ZPO. nicht mit Wohlgefallen aufgenommen haben, was man teilweise den Parteien wirklich nicht verdenken kann. So erließ z. B. ein Amtsgericht einen Beweisbeschluß, in dem es die Augenscheinseinnahme über die Lage eines Grenzsteins anordnete, hierzu Termin bestimmte und weiter verfügte: „Den Parteien wird aufgegeben, binnen einer Woche Zeugen zu benennen, die bekunden können, wo früher der fragliche Grenzstein gestanden hat. Die zu benennenden Zeugen — deren Auswahl sich das Gericht vorbehält — sollen am 25. X. 1911 an Ort und Stelle vernommen werden."

Nicht genug, daß man den § 501 ZPO. fast vollständig ignoriert, macht man ihm dort, wo er sich seines Daseins einigermaßen erfreuen kann, zum Vorwurf, er habe gerade das zur Folge, was man mit seiner Hilfe abwenden wollte, nämlich — Prozeßverschleppung.

So spricht Geiershöfer[52] in seinem Aufsatze, den er „Die Zivilprozeßnovelle als Prozeßverschlepperin" betitelt hat, aus, daß § 501 neben § 509 ZPO. nicht eine Beschleunigung, sondern vielmehr eine Verzögerung des Prozesses gebracht habe[53]. Geiershöfer weist mit Recht darauf hin, daß Prozeßverschleppung eine natürliche und notwendige Folge der Amtsgerichtsbelastung ohne entsprechende Personalvermehrung sein mußte. Er zeigt wie dies beispielsweise am Amtsgerichte Nürnberg trotz der neuen Ferienvorschrift des § 202 GVG. und trotz des § 501 ZPO. in der Zeit nach den Ferien des Jahres 1910 zu beobachten war. Vor der Novelle erfolgte an diesem Gerichte auch kurz nach den Gerichtsferien trotz großer Be- und Überlastung der Zivilrichter — 3 Sitzungen eines Richters in der Woche mit je etwa 80—150 Streitsachen[54], abgesehen von Beweiserhebungsterminen — die normale Vertagung auf 14 Tage. Nach den Ferien des Jahres 1910, also ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Novelle, erfolgte regelmäßig Terminsverlegung auf 5—6 Wochen. Und ähnlich wie in Nürnberg lagen aber die Verhältnisse an den meisten sonstigen Amtsgerichten mit größerem Betriebe. Wenn man bedenkt, daß nach der durch die Novelle eingetretenen Zuständigkeitsverschiebung beinahe 90% aller Streitsachen dem Amtsgerichtsverfahren unterstellt sind, so gewinnt die Verlangsamung der Amtsgerichtsprozesse durch die Novelle erhöhte Bedeutung.

Es hat sich also gezeigt, wie berechtigt die Eingabe

[52] JW. 1910, 886.

[53] Reidnitz, DRZ. 1910 Nr. 9 S. 95 und Nr. 10 S. 103, bestätigt ebenfalls diese Wahrnehmung.

[54] Vgl. auch Levison, JW. 1907, 661.

des Vorstandes der Anwaltskammer Nürnberg, die sie nach Beschluß der Plenarversammlung vom 16. Dezember 1906 an das Königliche Bayerische Justizministerium machte[55], war und wie das, was die Anwaltschaft prophezeit hat, in Erfüllung gegangen ist: Das Flickwerk der Novelle hat das Amtsgerichtsverfahren verlangsamt. Im übrigen ist aus den Ergebnissen der Zivil- usw. -Rechtspflege in Bayern z. B. für das Jahr 1904 zu ersehen, daß es ganz so schlimm mit dem Amtsgerichtsverfahren nicht stand, wie es seitens der Reformlüsternen hingestellt wurde:

Im Jahre 1904 waren von 14 409 kontradiktorischen amtsgerichtlichen Streitsachen ab Klageeinreichungen 9089 = 63,1 Prozent in weniger als 3 Monaten, 3130 = 21,8 Prozent in 3 bis 6 Monaten, 1661 = 11,5 Prozent in 6 bis 12 Monaten, 454 = 3,1 Prozent in 1 bis 2 Jahren durch kontradiktorisches Endurteil erledigt.

Diese Zahlen lassen erkennen, daß für Beschleunigung gerade der Amtsgerichtsprozesse kein solch dringendes Bedürfnis bestand, wenn man in Betracht zieht, daß in den meisten Fällen Beweiserhebungen, Eidesleistungen, Prüfung von Streitfragen usw. dazwischen liegen. Die Klagen des rechtsuchenden Publikums richteten sich auch weniger gegen die Prozeßverschleppung an den Amtsgerichten als an den Kollegialgerichten, insbesondere in

[55] Vgl. JW. 1907, 93. Mit dieser Eingabe wurde das Kgl. Bayerische Justizministerium gebeten, einer zu weitgehenden Änderung des amtsgerichtlichen Verfahrens und übernahme österreichischer Prozeßprinzipien auf unseren amtsgerichtlichen Prozeß seine Zustimmung zu versagen und diesem Standpunkt dem Reichsjustizamt gegenüber sowie im Bundesrat zur Vertretung zu verhelfen.

den Rechtsmittelinstanzen. Ganz läßt sich ja eine gewisse Verzögerung der Prozesse mit Rücksicht auf die nötige sachliche wie rechtliche Prüfung und dazu erforderliche Beweissammlung — oft durch ersuchte Gerichte — unmöglich vermeiden. Bei allzugroßer Beschleunigung muß die Qualität der Rechtsprechung leiden; höchstes Ziel und lebhaftestes Interesse der Bevölkerung ist nicht raschester, sondern richtigste Erledigung.

Auch ohne den § 501 ZPO. hätte die amtsgerichtliche Judikatur beschleunigt werden können. Der ländliche Streitrichter, der gewöhnlich alle Woche eine Sitzung hält, hätte in der Regel von 7 zu 7 Tagen vertagen können; viel beschäftigte größere Amtsgerichte, an denen jeder Streitrichter zweimal und sogar dreimal wöchentlich Sitzung abhält, hätten die Termine, wenn es nötig gewesen wäre, noch viel rascher folgen lassen können. Voraussetzung wäre hier nur gewesen, daß die nötige Zahl von Richtern angestellt worden wäre; denn bei allem Pflichteifer gibt es eine Grenze der Leistungsfähigkeit auch des tüchtigsten Justizbeamten. Tagesordnungen von 60—150 Fällen sind, wie schon dargetan, an besonders beschäftigten Amtsgerichten nicht selten; natürlich kann der derartig überlastete Amtsrichter nicht die Termine von einer Sitzung in die nächste verlegen; immerhin geschieht es in dringendsten Sachen trotz alledem. Eine noch größere Belastung des Amtsrichters, wie z. B. durch die Vorschrift des § 501 ZPO., mußte natürlicherweise eine noch größere Verzögerung der Amtsgerichtsprozesse bringen; denn: ultra posse nemo tenetur.

§ 501 ZPO. war also, um es zusammenzufassen, ein Fehlgriff des Gesetzgebers. Dort, wo er angewandt wird, führt er meistens zu Unzuträglichkeiten. Im wesentlichen steht er aber auf dem Papier. Die mannigfachen Bedenken, die namentlich von Praktikern gegen

seine Einführung erhoben wurden, haben sich verwirklicht. Das „verständige Ermessen des Richters", dem die Begründung diese Bestimmung anvertraute, hat sich in der Hauptsache dahin entschieden, keinen Gebrauch von ihr zu machen.

Mendelssohn Bartholdy[56] „wagt" die Behauptung: „Die Vorschrift ist auf dem Papier vor zwei Jahren in Kraft getreten, in Wirklichkeit aber überhaupt nicht." Ich glaube Mendelssohn Bartholdy Gewißheit gegeben zu haben.

§ 11.

Aus dem § 501 ZPO. sollte der Gesetzgeber eine Lehre ziehen, nämlich die, daß man so keine Gesetze macht. Gesetze sollen nicht vom grünen Tische aus entstehen, sondern man soll vor allem auf die Ratschläge derer hören, die sie in der Praxis anzuwenden haben. Das sind vornehmlich Richter und Rechtsanwälte. Diese und auch kundige Rechtslehrer haben vor der Einführung des § 501 ZPO. dringend gewarnt. Gleichwohl die gesetzgebenden Faktoren bei der Novelle von 1909 ihrer Sache gar nicht sicher waren, wie das eigentümliche, ungewöhnliche Verfahren beweist, das sie bei ihr einschlugen, indem sie im Sommer 1907 einen vorläufigen Entwurf privatim den Gerichten und Anwaltskammern „zür Äußerung" vorlegten, ließen sie die allseitigen Warnungsrufe unbeachtet.

Mendelssohn Bartholdy[1] sagt mit Fug und Recht, daß nur ein weltfremder Gesetzgeber[2] ein solches Gesetz schaffen konnte, daß § 501 ZPO. ein Bei-

[56] „Das juristische Studium an den deutschen Universitäten", Literaturblatt der Frankfurter Zeitung vom 13. Oktober 1912.

[1] aaO.

spiel dafür sei, daß die Weltfremdheit eher beim Gesetzgeber als bei denen liege, die die Gesetze lehren und anwenden.

§ 501 ZPO. hätte für die Praxis noch eine Bedeutung erlangen können, wenn man ihn, wie gleichfalls verschiedentlich angeraten wurde[3], für gewisse Fälle obligatorisch statt fakultativ gemacht hätte. Ich habe ein Beispiel dafür: Aus einem Schiedsspruche findet gemäß § 1042 Abs. 1 ZPO. die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil, sog. „Geleitsurteil", ausgesprochen ist. Nach Abs. 2 des § 1042 ZPO. kann ein solches Vollstreckungsurteil vom Richter nicht erlassen werden, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann. Dies kann aber der Richter nur prüfen, wenn ihm der Schiedsspruch in der Verhandlung vorliegt. „Das verständige Ermessen" sollte ihm nun eingeben, daß er den Schiedsspruch aus der Gerichtsschreiberei, bei welcher dieser nach § 1039 ZPO. niedergelegt werden muß, herbeiziehen und dem Akte unterbinden müßte, damit im ersten Termin sogleich das Urteil ergehen könne. Wie ich erfahren habe, geschieht dies aber nie und die Rechtsanwälte denken auch nicht daran, die Adhibierung des Schiedsspruchs auf Grund des § 501 ZPO. zu beantragen, da sie es für „selbstverständlich" halten, daß der Richter den Schiedsspruch beigezogen hat, da er ja von Amtswegen seine Gültigkeit prüfen muß. Es wird beklagt, daß dann in der ersten Verhandlung kein Versäumnisurteil ergehen kann, weil die Partei gemäß § 335

[2] Vgl. Mosler (DRZ. 1911 Nr. 1 S. 7): „Wer sich der Luft des Prozeßsaales nicht so entwöhnt hat, wie der normale Gesetzgeber" usw.

[3] Vgl. z. B. Hellwig, Justizreform S. 32.

No. 1 ZPO. eine vom Gericht wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag.

Hier wäre es also am Platze, daß der Richter gehalten wäre, nach § 501 ZPO. zu verfahren.

Aber ich gebe zu, daß dies kein Grund ist, weshalb man nicht § 501 ZPO. in unserer Zivilprozeßordnung missen könnte.

Wenn man schon Österreich zum Vorbild hat nehmen wollen, dann hätte man von ihm lernen sollen, dem Vertagungsunwesen, das bei uns zu einer unglaublichen Üppigkeit herangediehen und so die Quelle der meisten Übel ist, ein Ende zu machen. Darin ist die österreichische ZPO. in ihren §§ 134 ff. mustergültig. Einen Anlauf dazu hat man ja auch bei uns unternommen, indem man in einem § 48 GKG. eine „Vertagungsgebühr" einführen wollte. Es ist aufs tiefste zu bedauern, daß dieser § 48 GKG. als eine Repressivmaßregel nicht zur Annahme gelangt ist.

Literatur.

Adickes, F., Grundlinien durchgreifender Justizreform, Berlin 1906.

— — Zur Verständigung über die Justizreform, Berlin 1907.

Altsmann, Zur Reform des Zivilprozeßrechts, DJZ. 1907 S. 1236.

Amtliche Ausgabe der Bekanntmachungen des K. Staatsministeriums d. J. zur Einführung der Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909.

Apt, Urkundenedition.

Attley, H. The Law Society, Annual Provincial Meeting in The Law Journal vom 13. Okt. 1906.

Begründung zur Novelle vom 1. Juni 1909.

Binding, Karl, Die Wahrheitspflicht im Prozeß, DJZ. 1909 S. 161.

Buschs Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, begründet von Busch, herausgegeben von Schultzenstein, M. und Vierhaus, F.

Coumont, Ed., Das erste Jahrzehnt der österreichischen Zivilprozeßordnung und die Reform des deutschen Zivilprozesses, DJZ. 1908 S. 1244.

Dittenberger, H., Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen des GVG., der ZPO., des GKG. und der RAGebO. mit kritischem Kommentar, Halle a. S. 1908.

Bedarf das amtsgerichtliche Verfahren einer Reform und nach welchen Richtungen? Gutachten für den XXIX. deutschen Juristentag, Karlsruhe 1908, Bd. IV. S. 331 ff.

— — Gutachtliche Äußerungen zur Justiznovelle, Halle 1909.

— Die Bestimmungen des § 501 ZPO. in der Praxis, JW. 1912 S. 280.

Fischer, Neustadt a. Hdt., Vorbereitende Anordnungen des Amtsrichters vor der mündlichen Verhandlung, BayZ. 1907 S. 469.

Fischer, „Tag“ 1907 Nr. 547.

Fitting, H., Der Reichszivilprozeß, 12. und 13. Aufl. Berlin 1907.

— — Die Neuerungen der Novelle zur ZPO. vom 1. Juni 1909 als Nachtrag zur 12. und 13. Aufl. des Reichszivilprozesses. Berlin 1909.

Flechtheim, Köln, Der amtsgerichtliche Arrestprozeß nach der Novelle, JW. 1910 S. 175.

Freudenthal, H., Zivilprozeßordnung, 3. Aufl., München 1910.

Friedmann, E., Sandig, A. und Wach, Jos., Das österreichische Recht.

Frohmuth, Neisse, Leitsätze zum neuen Amtsgerichtsprozeß, JW. 1910 S. 273.

Fuhrmann, Reichenbach i. Schl., „Zu § 501 ZPO. n. F.", Recht 1910 S. 737.

Geiershöfer, Nürnberg, Die Zivilprozeßnovelle als Prozeßverschlepperin, JW. 1910 S. 885 ff.

Gerland, Die englische Gerichtsverfassung in ihrem gegenwärtigen Entwurf und die deutsche Gerichtsreform, 1908.

Hachenburg, Referat auf dem XIX. (außerordentlichen) Deutschen Anwaltstag zu Leipzig, J. W. 1907 S. 772.

— — Referat auf dem XVIII. Deutschen Anwaltstag zu Mannheim, JW. 1907 S. 600.

— — Rundschau über die wichtigsten Gesetzesvorlagen, 1907 Nr. 5.

Heinitz, Ernst, Zur Reform des Zivilprozeßrechts, DJZ. 1907 S. 1170.

Hellwig, K., Justizreform, Berlin 1908.

— — Berliner Tageblatt 1907 Nr. 581 u. 582.

— — Woche 1908 Nr. 40 S. 1715.

— — Die Lüge im Prozeß, DJZ. 1909 S. 138.

Hinrichsen, Güstrow, Korreferat auf dem XIX. (außerordentlichen) Deutschen Anwaltsbag zu Leipzig, JW. 1907 S. 793 ff.

Hörle, Darmstadt, Die Vorschriften der §§ 501, 502, 509 ZPO. n. F. im Lichte der Praxis, Recht 1910 S. 458 ff.

Jastrow, Berlin, Bedarf das amtsgerichtliche Verfahren einer Reform und nach welchen Richtungen? Gutachten für den XXIX. Deutschen Juristentag, Karlsruhe 1908, Bd. II. S. 121 ff.

Jastrow, Berlin, Der Einfluß der Zivilprozeßnovelle auf das amtsgerichtliche Verfahren, JW. 1911 S. 19.

Kaufmann, E., Magdeburg, Zur Justizreform, Recht 1907 S. 1370.

Koffka, Berlin, Zur Reform des Zivilprozeßrechts, DJZ. 1907 S. 1164.

Kohler, J., Grundriß des Zivilprozesses, 2. Aufl., Stuttgart 1909.

— — Archiv für zivilistische Praxis.

Köster, Berlin, Zur Reformbedürftigkeit des Zivilprozesses, DJZ. 1907 S. 56.

Kreß, H., Die Novelle zum GVG. und zur ZPO., BayZ. 1909 S. 363 ff.

Laubhardt, Bunzlau, Der Einfluß der Novelle zur ZPO. vom 1. Juni 1909 auf die Rechtsprechung der Amtsgerichte, JW. 1910 S. 1024.

Levin, Berlin, Zur Einführung der Zivilprozeßnovelle, DJZ. 1910 S. 394.

— — Wiener und Berliner Rechtspflege. (Zur Reform der ZPO. nach österreichischem Muster), JW. 1912 S. 992.

Levis, Pforzheim, Bedarf das amtsgerichtliche Verfahren einer Reform und nach welchen Richtungen? Referat auf dem XXIX. Deutschen Juristentag, Karlsruhe 1908, Berichte V. S. 647 ff.

Levison, Düsseldorf, Die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und die Beschleunigung der Rechtsprechung, JW. 1907 S. 661.

Lobe, Dresden, Die Ökonomie des Zivilprozesses und seine Reform, Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung Nr. 49, Dez. 1907.

Mand, Die Änderungen des GVG., der ZPO. ꝛc.

Materialien zur Novelle vom 1. Juni 1909.

Mendelsohn Bartholdy, A., Justizreform, Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart 1907, I. S. 153 ff.

— — Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch den Amtsrichter nach der Novelle v. 1. VI. 1909 und den Bekanntmachungen des bayerischen Justizministeriums v. 2. III. 1910, Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1910 S. 566.

Mendelssohn Bartholdy, A., Das juristische Studium an den deutschen Universitäten, Literaturblatt der Frankfurter Zeitung v. 13. Okt. 1912.

Menestrina, Fr., Il processo civile nello stato pontificii, Torino 1908.

Mosler, K., Die Prozeßnovelle in der Praxis, DRAZ. 1911 S. 6.

Neumiller, J., Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 3./4. Aufl. 1911.

— — Zur Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909, Nürnberg u. Leipzig 1910.

Peters, Willibald, Das englische bürgerliche Streitverfahren und die deutsche Zivilprozeßreform, Berlin 1908.

— — Die Beschleunigung und Vereinfachung des bürgerlichen Streitverfahrens und der Entwurf zur Justiznovelle, Berlin 1908.

Petersen u. Anger, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, bearbeitet von Remelé, Anger, 5. Aufl.

Pollak, Rud., System des österreichischen Zivilprozeßrechts, Wien 1906.

Reidnitz, Zum Recht der Novelle, DRAZ. 1910 Nr. 9 S. 95 und Nr. 10 S. 103.

Remelé, Die abgeänderten Bestimmungen. Anhang zur 5. Auflage von Petersens Kommentar zur ZPO.

Rieß, Ernst, Der Amtsgerichtsprozeß der Zivilprozeßnovelle und seine Gefahren für den Anwaltsstand, JW. 1910 S. 100.

Rieß und Binder, Das neue Prozeß- und Kostenrecht, 1909.

Samter, M. K., Die Änderungen der ZPO. nach der Novelle vom 1. Juni 1909, Berlin 1909.

— — Das Amtsgerichtsverfahren nach der Novelle vom 1. Juni 1909, Leipzig 1910.

Schmidt, Rich., Die Neuerungen im Zivilprozeßrecht nach der Amtsgerichtsnovelle vom 1. Juni 1909 und der Reichsgerichtsnovelle vom 20. Mai 1910, Nachtrag zur 2. Aufl. des Zivilprozeßrechts, Leipzig 1910.

— — Die Deutsche Zivilprozeßreform und ihr Verhältnis zu den ausländischen Gesetzgebungen, Zeitschrift für Politik 1908 I. S. 245.

— — Die Lüge im Prozeß, DJZ. 1909 S. 39.

Seuffert, L., Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 11. Aufl. 1910.
— — Zum Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen des GVG., der ZPO. des GKG. und RAGebO., BayZ. 1907 S. 421 u. 445.
Skedl, System des österreichischen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1900.
— — Die Zivilprozeßreform.
Skonietzki, R. und Gelpcke, M., Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, Berlin 1911.
Stein, Friedrich (früher Gaupp-Stein), Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 10. Aufl. Tübingen 1911.
— — Die Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 1. Juni 1909, 3. Aufl., Tübingen 1910.
— — Zur Justizreform, 6 Vorträge, Tübingen 1907.
— — Zur Reform des Zivilprozeßrechts, DJZ. 1907 S. 1283.
— — Privates Wissen.
— — Bedarf das amtsgerichtliche Verfahren einer Reform und nach welchen Richtungen? Referat auf dem XXIX. Deutschen Juristentag, Karlsruhe 1908, Berichte Bd. V. S. 664.
Striemer, Königsberg i. Pr., Zur Frage der Beschleunigung des amtsgerichtlichen Verfahrens, JW. 1907 S. 730.
Struckmann, J., und Koch, R., Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 9. Aufl. unter Mitwirkung von Rasch, K., Koll P. und Struckmann G., Berlin.
Sydow, R. und Busch, L., Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 13. Aufl.
Tissier, Le centenaire du code dé procédure et les projets de reforme in der Revue trimestrielle de droit civil, 1906.
Volkmar, Erwin, Die Bewährung der Amtsgerichtsnovelle, DJZ. 1911 S. 511.
Wach, Adolf, Vorträge über die Reichszivilprozeßordnung, Bonn 1896.
— Die Mündlichkeit im österreichischen Prozeßentwurf.
Wannow, Zoppot, Korreferat auf dem XVIII. Deutschen Anwaltstag zu Mannheim, JW. 1907 S. 623.
Willenbücher, Das Kostenfestsetzungsverfahren, 7. Aufl. neu bearbeitet von Siméon, P. und Fischer, W.
Wilmowski, G., und Levy, M., Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.
Zelter, Stettin, Zur Reform, JW. 1907 S. 690.